

Jutta Gladen

„Man lebt sich auseinander“
Von der Schwierigkeit,
Verwandte drüben zu besuchen

Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt

Geleitwort	2
Einleitung	3
1. <i>Entscheidungen über Reiseanträge sind politische Entscheidungen.</i> Gesetzliche Grundlagen und Dienstvorschriften	4
1.1. Anträge und Eingaben	15
2. <i>Dem degressiven Anstieg der Reisen steht ein progressiver Anstieg der Einsprüche gegen die Ablehnung bzw. Nicht- entgegennahme von Reiseanträgen gegenüber, der derzeit erhebliche Probleme bereitet.</i> Die Entwicklung in den Jahren 1987 und 1988	23
2.1. Ohne Angabe von Gründen	31
2.2. <i>Die mitarbeitende Dienststelle:</i> die Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit	32
2.3. Die Macht des ABV	44
2.4. Die Macht der Betriebe	50
3. <i>... wurde uns mitgeteilt, daß wir ... nicht ausreisen können, da unsere Tante nicht mehr unsere Tante ist:</i> Die „Reiseerleichterungen“ im November 1988	54
Zum Schluss	73
Quellen	73
Anweisung Nr. 0158/86 des Ministeriums des Innern (Auszug)	74
Abkürzungsverzeichnis	75

Hinweis: Die *kursiv* dargestellten Textstellen sind Abschriften. Sie wurden in alter Rechtschreibung belassen. Orthografische und grammatische Fehler wurden nicht korrigiert.

Die Worte „Man lebt sich auseinander“ oder auch „da unsere Tante nicht mehr unsere Tante ist“ entstammen einer Vielzahl von Briefen, die von verzweifelten Menschen an die Mitarbeiter der Abteilung Pass- und Meldewesen des Ministeriums des Innern der DDR geschrieben wurden, weil sie ihre Verwandten in Westdeutschland nicht besuchen oder sogar an deren Beerdigung nicht teilnehmen durften.

In diesem Jahr jährt sich der Mauerbau am 13. August 1961 zum 40. Mal. Damals schloss die DDR in Absprache mit der Sowjetunion ihre Grenzen. Familiäre Beziehungen wurden von einem auf den anderen Tag unterbrochen. Das war für viele Menschen ein Schock, der nie überwunden wurde. Die Ministerien des Innern (Pass- und Meldewesen, Abschnittsbevollmächtigter, Abteilung Inneres) und für Staatssicherheit bestimmten fortan, wer sich sehen durfte und wer nicht. Das sollten möglichst wenige sein. Ein normales Zusammenleben wurde zunehmend unmöglich, da zu den restriktiven Reiseverordnungen schikanöse Umstände kamen: Genehmigungen in letzter Minute, zuletzt ein Umtauschvolumen in Höhe von 15,- DM für einen Besuch im Westen und der Zwangsumtausch für Besuche im Osten – und immer wieder die Ablehnungen von Ein- und Ausreisen, welche nie begründet wurden. Sehr viele Mitarbeiter der verantwortlichen Bereiche des DDR-Staatsapparates haben daran mitgewirkt, dass sich Familien auseinander lebten. Sie selbst hatten wie viele andere Angestellte staatlicher Stellen um des Berufes willen unterschrieben, alle „Westkontakte“ abzubreaken.

In der Broschüre werden die damals geltenden Reiseverordnungen geschildert. Wie sie sich auf einzelne Menschen ausgewirkt haben, wird anhand ausgewählter Beschwerden und ihrer Bearbeitung deutlich. Der Schmerz, der durch diese mindestens 28 Jahre lange Praxis staatlich verordnet und wissentlich zugeführt wurde, war von den zuständigen Mitarbeitern gewollt oder wurde zumindest billigend in Kauf genommen! Die Folgen sind heute noch sicht- und fühlbar. Die Broschüre soll einen Beitrag zum Verständnis der Tatsache leisten, dass der Graben zwischen Ost- und Westdeutschland auch fast 12 Jahre nach der Maueröffnung nur schwer zu überwinden ist.

Edda Ahrberg
Landesbeauftragte

Willkürlich. Dies ist die Antwort, die ich oft erhalten habe, wenn ich nachfragte, wie denn Anträge auf Reisen zu Verwandten behandelt wurden. Diese „Willkür“ hatte Methode.

Zu Beginn der 70er Jahre war die DDR-Regierung international unter Druck geraten und musste im Zuge von internationalen Verträgen und Abkommen gewisse Erleichterungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr zulassen. Damit konnten erstmals auch Menschen unter dem Rentenalter Anträge auf Reisen in dringenden Familienangelegenheiten stellen. Diesen Erleichterungen stand die Haltung der DDR-Regierung gegenüber, Entscheidungen über die Annahme der Anträge und ihre Genehmigung als „politische“ Entscheidungen zu bewerten. Ziel der Abteilungen Pass- und Meldewesen bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und den Volkspolizeikreisämtern sollte es sein, die Zahl der Anträge sowie der Genehmigungen möglichst niedrig zu halten. Um dieses leisten zu können, gab es eine Flut von Dienstvorschriften, Anweisungen und Durchführungsbestimmungen, die die deutlichen gesetzlichen Bestimmungen einschränkten. Diese waren den Antragstellenden nicht zugänglich. Und so entstand der Eindruck, die Bearbeitung der Anträge geschah willkürlich. Die Tatsache, dass bis zum 1. Juli 1989 die Bürgerinnen und Bürger keinen rechtlichen Anspruch besaßen, Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen, lässt m. E. die Frage aufkommen, welche Kriterien einen Rechtsstaat ausmachen.

Ein Ziel der vorliegenden Dokumentation soll es sein, einen Blick hinter die gesetzlichen Kulissen zu ermöglichen, der „Willkür“ auf die Spur zu kommen. Im Mittelpunkt stehen dabei Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zur „Reiseproblematik“. In diesen Eingaben spiegeln sich zum einen die Auswirkungen der Reisereglementierungen auf das Verhältnis zwischen Familien in Ost und West. Sie zeigen, wie schwierig es war, Beziehungen aufrechtzuerhalten. Die Bearbeitung der Eingaben durch die entsprechenden Abteilungen Pass- und Meldewesen der Volkspolizeikreisämter (VPKÄ) bzw. der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (BDVP) zeigt, wie hinter den gesetzlichen Kulissen die Reiseanträge bearbeitet wurden.

Den zeitlichen Schwerpunkt bilden dabei die Jahre 1986–1989. Für diesen Zeitraum sind im Landesarchiv Magdeburg im Bestand der Bezirksdirektion der Deutschen Volkspolizei, des Volkspolizeikreisamtes Magdeburg und auch im Bestand des Rates des Bezirks Akten überliefert, die Hunderte Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks zu „Reiseproblemen“ überliefern. Für diese Dokumentation konnte nur eine minimale Auswahl getroffen werden, wobei die Orthographie der Authentizität halber nicht verändert wurde.

Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesarchivs Magdeburg für ihre schnelle und unbürokratische Unterstützung.

Jutta Gladen

1. Entscheidungen über Reiseanträge sind politische Entscheidungen.

Gesetzliche Grundlagen und Dienstvorschriften

Zeitleiste: Entspannungspolitik und Reiseerleichterungen

- 1967: nach Bildung der Großen Koalition 1966 in der BRD kam es im folgenden zu ersten entspannungspolitisch orientierten Gesprächen zwischen BRD und DDR
- 20. 2. 1967: Gesetz über Staatsbürgerschaft der DDR ; Einführung Visumzwang im Reiseverkehr nach Westberlin; Einführung des Mindestumtausch für westdeutsche Besucher in der DDR
- 1969: Willy Brandt wird Bundeskanzler; „zwei Staaten eine Nation“
- Oktober 1972: Oktober Reiseerleichterungen; 21. Dezember 1972: Unterzeichnung des Grundlagenvertrags
- 22. 11. 1972: Beginn der Konsultationen im Zuge des KSZE-Prozess in Helsinki
- 1973: Mitgliedschaft der DDR in UNO
- 1. 8. 1975: Unterzeichnung Schlussakte von Helsinki (Recht des Staatsbürgers auf freie Wahl des Wohnsitzes)

In den Jahren 1961–1972 waren Reisen in die BRD zunächst nur einem ausgewählten Personenkreis möglich: Rentnerinnen und Rentnern sowie invalidisierten Personen. Für jüngere Menschen, die zudem noch im Berufsleben standen, gab es kaum Wege „nach drüben“. Erst zu Beginn der 70er Jahre gab es auch für diesen Personenkreis gewisse Erleichterungen im Reiseverkehr.

Die zu Beginn der 70er Jahre eingegangenen und unterschriebenen Verträge zwischen der BRD und der DDR wie auch die Aufnahme in die UNO schufen hinsichtlich der Reiseregulungen gewisse Erleichterungen und boten auch Ausreisewilligen Argumentationshilfen, etwa unter Berufung auf die Menschenrechtserklärungen der UNO oder die KSZE-Schlussakte von Helsinki.

Am 17. Oktober 1972 erließ der Minister des Innern und Chef der deutschen Volkspolizei Dickel eine **Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR**. Diese Anordnung und die am 14. Juni 1973 folgende **Anordnung Nr. 2 über Regelungen im Reiseverkehr der DDR** bestimmte den Reiseverkehr nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin für die folgenden zehn Jahre. Gesetzlich festgehalten wurden die Bestimmungen über Reisen in dringenden Familienangelegenheiten (DFA) auch für Nichtrentner und -rentnerinnen. Als dringende Familienangelegenheiten galten *Geburten, Eheschließungen, silberne und goldene Hochzeiten, 60-, 65- und 70jährige Ehejubiläen, lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle*. [GBl. I 1973, Nr. 28, S. 269] *Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten können den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern (auch Halbgeschwistern) erteilt werden*. [ebenda]

Erst 1982, in der **Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR** vom 15. Februar 1982, wurden die dringenden Familienangelegenheiten um *Jugendweihen, Konfirmationen, Erstkommunionen und Geburtstage (60., 65., 70., 75. und jeder weitere Geburtstag)* erweitert und die bestehenden Möglichkeiten detaillierter gefasst. (vgl. Dokument 1)

Mit dieser Anordnung gab es nun eine gesetzliche Grundlage, die bis zum 1. Januar 1989 Bestand hatte.

Für die Abteilungen Pass- und Meldewesen (Abt. PM) bei den Volkspolizeikreisämtern (VPKÄ), die die Anträge auf besuchsweiser Ausreise entgegennahmen, waren Dienstvorschriften erarbeitet worden, die den „Umgang“ mit den Anordnungen regeln sollten.

Nach Aktenlage galt die Dienstvorschrift Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über den grenzüberschreitenden Personenverkehr vom 30. November 1974 als Handlungsanweisung für dieses Gesetz. Diese Dienstvorschrift wurde in den folgenden Jahren vielfach verändert und den neuen Verordnungen angepasst. Sie liegt vor in der 57. Änderung vom 5. 7. 89, die am 1. 8. 89 in Kraft trat

Die Dienstvorschrift verdeutlicht, wie Anträge anzunehmen waren: die Mitarbeiter der Abt. PM der VPKÄ hatten individuelle Gespräche mit den Antragstellenden zu führen. Sie waren angewiesen, möglichst viel über diese herauszufinden, im privaten und gesellschaftlichen Bereich. Die Dienstvorschrift zeigt, dass die MfS-Kreisdienststellen (KD/MfS) bei Antragstellung sofort eingeschaltet wurden, ihre Entscheidungen bzw. Ablehnungen sogar die der Abt. Pass- und Meldewesen „kippen“ konnten. Vor allem aber listet die Dienst-

<p style="text-align: center;">Anordnung über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR vom 15. Februar 1982</p> <p>Zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) wird in Durchführung der Beschlüsse des Ministerrats der DDR folgende angeordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Bürgern der DDR kann in dringenden Familienangelegenheiten auf Einladung von Verwandten die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) genehmigt werden.</p> <p>(2) Dringende Familienangelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind Geburten, Jugendweihen, Konfirmationen, Eiskommunionen, Eheschließungen, 25-, 50-, 65-, 68- und 70jährige Jubiläen, Geburtstage, 65., 70., 75. und jeder weitere Geburtstag, lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle.</p> <p>(3) Im Rahmen der im Abs. 2 genannten Gründe können Genehmigungen erteilt werden</p> <p>a) 1 Monat vor dem voraussichtlichen Geburtstermin zu Betreuungszwecken oder bis zu 3 Monaten nach der Geburt und</p> <p>b) vor Kindtaufe, bei Eheschließungen,</p> <p>a) zur stammbaumlichen Eheschließung und</p> <p>b) zur kirchlichen Trauung,</p> <p>bei 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährigen Ehejubiläen,</p> <p>a) zum jeweiligen Jubiläum der stammbaumlichen Eheschließung und</p> <p>b) zum jeweiligen Jubiläum der kirchlichen Trauung,</p> <p>bei Sterbefällen,</p> <p>a) bis zu 3 Monaten nach dem Eintritt des Sterbefalles und</p> <p>b) innerhalb eines Zeitraumes zur Beisetzung.</p> <p>(4) Das Vorliegen der Gründe ist durch Urkunden, amtliche Bescheinigungen bzw. amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.</p>	<p>(3) Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) können dem in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern (auch Halbgeschwistern) erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Bürgern der DDR, die das gesetzliche Altersalter erreicht haben oder invaliden sind, kann die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) zum Besuch ihrer Verwandten über die im § 1 genannten Fälle hinaus genehmigt werden.</p> <p>(2) Die Ausreise kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen – bei Reisen nach Staaten außerhalb Europas bis zu 3 Monaten – im Jahr genehmigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Bei der Beantragung von Ausreisen aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) haben Berufstätige eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle vorzulegen.</p> <p>(2) Die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) kann in dringenden Fällen mit Pkw genehmigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <p>– Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. I Nr. 41 S. 683) und</p> <p>– Anordnung Nr. 3 vom 14. Juni 1973 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. I Nr. 26 S. 288).</p> <p style="text-align: right;">Berlin, den 15. Februar 1982</p> <p style="text-align: right;">Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Dieckel</p>
--	--

Dokument 1: Gesetzblatt I, 1982, Nr. 9, S. 187ff. (Auszug)

vorschrift die Gründe auf, die zur Ablehnung der Reiseanträge führten oder führen konnten (vgl. Exkurs S. 28). Typisch für die grundsätzliche Behandlung der Anträge ist, dass diese Begründungen den Antragstellenden bis auf sehr geringe Ausnahmen nicht mitgeteilt wurden. Verbunden mit der nicht vorhandenen Möglichkeit, diese Entscheidungen zu überprüfen, bedeutet dies für die Antragstellenden, dass die Ablehnungen willkürlich erscheinen mussten.

Dienstvorschrift 40/74

3.1.2.2.4. *Im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Antragsunterlagen für Reisen außer gem. Ziffer 3.1.2.1.8 [Rentner- und Invalidenreisen – J. G.] ist durch den vom Ltr. des VPKA bestätigten Mitarbeiter ein individuelles Gespräch mit dem Antragsteller ... zu führen. In diesem Gespräch sind*

- a) *die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie genaue, leserliche und exakte Ausfüllung der geforderten Angaben zu prüfen und von diesen Angaben abgeleitet*
- b) *Hinweise für die weitere Prüfung des Antrages, insbesondere hinsichtlich –*
 - *der politischen Haltung zur Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR,*
 - *der Bindung an die DDR, an den Ehepartner und die Familie*
 - *mögliche Vorbereitungshandlungen zur Nichtrückkehr*

herauszuarbeiten.

Dazu ist das Gespräch u.a. auf die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses im Betrieb, die Produktion, seinen Platz im Produktionsprozeß, gesellschaftliches Engagement im Betrieb und Freizeitbereich sowie Hobbys auszurichten.

3.1.2.2.4.1. *Neben einem Expl. für die KD ist ein Expl. bei kriminalistisch Registrierten an die K, bei allen anderen Reisenden an den ABV zur Einholung der Einschätzung (Erstreise) bzw. Information (Wiederholungsreise) zu übergeben. ...*

3.1.2.4.2. *Die Zählkarte wird zurückgegeben, wenn die KD keinen Einspruch erhebt. Bei Einspruch wird dem PM der Versagungsgrund, auf dessen Grundlage die Genehmigung zu versagen ist, mündlich mitgeteilt.*

...

10. Grundsätze für die Überprüfung und Entscheidung von Anträgen zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR

10.1. Allgemeine Grundsätze

10.1.1. Entscheidungen über Reiseanträge sind politische Entscheidungen, die eine hohe Wachsamkeit erfordern und den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen müssen.

Bei der Entscheidung von Anträgen ist immer davon auszugehen, zu welchem Zweck die Reise durchgeführt werden soll und ob der Reisende die Gewähr bietet, die DDR außerhalb der DDR würdig zu vertreten bzw. sein Aufenthalt in der DDR nicht den Interessen unseres Staates zuwiderläuft. Hierbei sind die Bestimmungen der DV 015/72 zu beachten.

10.1.2 Bürgern im Alter bis zu 26 Jahren ist die Ausreise **aus dienstlichen Gründen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin** aus der DDR grundsätzlich untersagt. ...

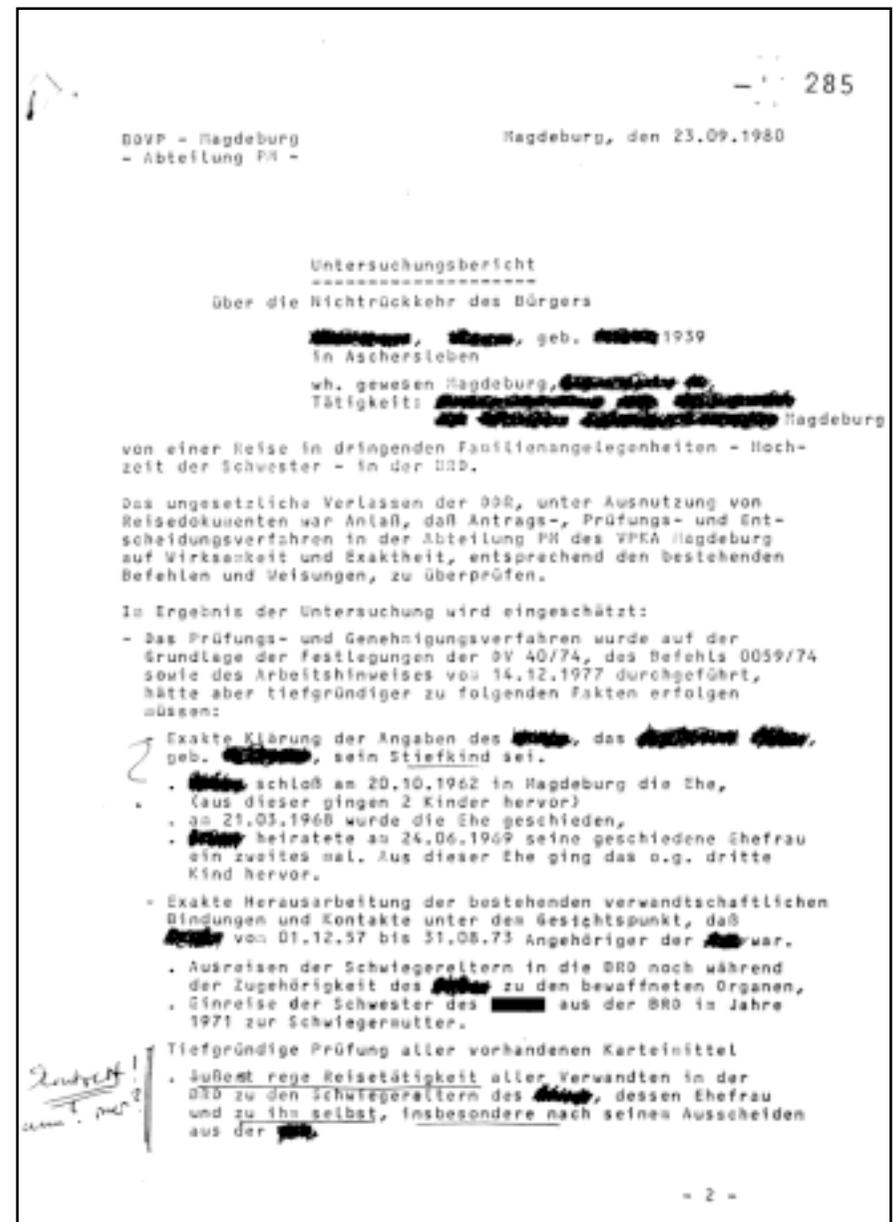
10.2 Prüfung und Entscheidung der Anträge

10.2.1. Anträge auf Aus- oder Einreise, die in den VPKÄ, PM eingehen oder entgegengenommen werden, sind mit dem Eingangsstempel zu versehen. Ein Antrag ist sofort und ohne Entscheidungsvermerk der KD zu übergeben. Die Zustimmung der KD liegt vor, wenn innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfristen kein Einspruch erhoben bzw. bei Ausreisen nach nicht sozialistischen Staaten und Westberlin die Zählkarte zurückgegeben wird.

Wenn nun Reisende dennoch in dringenden Familienangelegenheiten von ihren Reisen nicht zurückkehrten (hier sind nur wenige Zahlen bekannt, vgl. Seite 23) setzte die „Nachbereitung“ der Vorgänge ein. Dies wird in den drei hier angeführten Fällen (vgl. die Dokumente 2–4) aus den Jahren 1980/81 deutlich, die auch die Arbeitsweise und das Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen zeigen und darauf hinweisen, wie wichtig die Speicherung von Daten auf Karteikarten, das Erstgespräch und die Einschätzung des ABV bei der Antragstellung waren.

Wie in der Dienstvorschrift 40/74 ausgeführt, war die „Herausarbeitung“ der Bindung in der DDR, die persönlichen Lebensumstände, ein zentraler Punkt bei der Gewährung bzw. Versagung der Reiseanträge.

Die Nichtrückkehr hatte zur Folge, dass gegen die Person ein Ermittlungsverfahren zunächst gem. § 213 (ungesetzlicher Grenzübertritt) eingeleitet wurde, das dann aber eingestellt wurde. Das Vergehen wurde auf einer „Sperrkartei“ festgehalten und schloss den Betroffenen von einer Einreise in die DDR bzw. die Verwandten für unbestimmte Zeit von einem Besuch aus.



Dokument 2: Untersuchungsbericht 23. 9. 1980 (Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 13145, Bl. 285–286)

- 2 -

Zur Person:

- Der ABV stimmt der Reise zu.
Die Kreisdienststelle des NfS erhob keine Einwände.
Betriebliche Zustimmung lag vor.

In Ergebnis der Untersuchung wird eingeschätzt, daß die Prüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen für eine politisch fundierte Entscheidungsfindung nicht mit aller Konsequenz durchgeführt wurde.


Hauptmann d.VP

BDVP Magdeburg
Abteilung -K -

Magdeburg, 13.10.1980

Abschlußbericht

Über die Nichtrückkehr von einer genehmigten Reise in dringenden Familienangelegenheiten in die BRD

Angaben zum Antragsteller

~~.....~~, geb. ~~.....~~, ~~.....~~
geb. ~~.....~~ 1941 in Magdeburg
PKZ: ~~.....~~
wohn. gez. Magdeburg, ~~.....~~
Beruf: ~~.....~~
Tätigkeit: selbst. ~~.....~~ auf dem Grundstück
Magdeburg, ~~.....~~
verheiratet, 1 Kind
~~.....~~, geb. ~~.....~~ 1962 in Magdeburg, lebt im
Haushalt der Eltern
Reisen in die BRD erfolgten:
20.03.1980 zur Eheschließung der Schwester
01.08.-10.08.80 zur lebensbedrohlich erkrankten Mutter,
von der sie nicht wieder zurückkehrte

Ehemann:

~~.....~~, ~~.....~~
geb. ~~.....~~ 1939 in Magdeburg
wohn. Magdeburg, ~~.....~~
Beruf: ~~.....~~
Tätigkeit: Bereichsleiter im VEB ~~.....~~
~~.....~~
kein K-Vermerk

Angaben zum Antragsverfahren

- 01.08.80 - 10.08.80
- BRD, Bielefeld, ~~.....~~ bei ~~.....~~, geb. ~~.....~~ 1917
- Besuch der Mutter anlässlich einer lebensbedrohlichen Erkrankung (dekompensierte Kreislaufinsuffizienz), Hratl. Bescheinigung vom 02.07.80 vorhanden, wird durch amtstrrtl. Bescheinigung vom 09.07.80 bestätigt.

- 2 -

- 260

- ABV Matr. d. VP ~~XXXXXX~~ befragt Reise mit Begründung harmonischer Familienverhältnisse, positiver Einstellung zur Arbeit und bereits durchgeführter Besuchereise im März 1980 zur Eheschließung der Schwester

- Durchgeführte Ermittlungen im EV diesbezüglich ergaben keinen Widerspruch

Zum Bekanntwerden und den eingeleiteten Maßnahmen

Am 03.09.1980 wurde dem VPKA Magdeburg, Abteilung K, durch Übergabe eines Briefes durch den Ehemann der Beschuldigten ~~XXXXXX~~ bekannt, daß sie sich entschlossen hat, von der genehmigten Reise in die BRD nicht wieder in die DDR zurückzukehren. Diesem Brief gingen mehrere Telefonate voraus, in welchen die Beschuldigte ihre Entschlußfassung, nicht in die DDR zurückzukehren, mitteilte. Bemühungen des Ehemannes, seine Ehefrau doch zu einer Rückkehr zu bewegen, verliefen ergebnislos und endeten mit dem von ihm übergebenen Brief. Es erfolgte eine Zeugenvernehmung des Ehemannes. Ein Ermittlungsverfahren gem. § 213 (2) StGB wurde eingeleitet. Haftbefehl wurde beantragt und erlassen. Das Ermittlungsverfahren wurde gem. § 143 Ziff. 2 StPO vorläufig eingestellt.

Wenzel
Oltm. d. K

BDVP - Magdeburg
- Abteilung FM -

Magdeburg, den 08.04.1981
500531
22

Untersuchungsbericht

über die Nichtrückkehr des Bürgers

~~XXXXXXXX, XXXXXX~~
geb. 08.07.1940 in ~~XXXX~~
wohnhaft gewesen ~~XXXXXX~~,
Kreis Wolmirstedt,
~~XXXX, XXXXXX 2~~

Beruf: ~~XXXXXX~~
Tätigkeit: Schlosser ~~an~~
~~XXXXXX~~ in ~~XXXX~~
~~XXXXXX, XXXXXX~~

von einer Reise zur Silberhochzeit des Bruders / ERD.

Das ungesetzliche Verlassen der DDR unter Ausnutzung von Reisedokumenten war Anlaß, das Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren in der Abteilung PaB- und Meldewesen des VPKA Wolmirstedt auf Wirksamkeit und Exaktheit entsprechend den Befehlen und Weisungen zu überprüfen.

In Ergebnis wird eingeschätzt:

- Das Prüfungs- und Entscheidungsverfahren wurde auf der Grundlage der DV 40/74, des Bef. 0059/74 sowie des Arbeitshilfsweges durchgeführt.
- ABV und Betrieb stimmen der Reise zu.
- KDFB erhob keine Einwände.

Zur Person:

Am 02.12.1980 stellte der ~~XXXXXX XXXXX~~ einen Antrag auf Ausreise aus der DDR. Als Begründung führt er die Silberhochzeit seines Bruders ~~XXXXXX XXXXX~~, wh. ~~XXXXXX/XXXXXX~~, Mannöverweg 18a, ERD, an. Nach Prüfung des Antrages erhielt ~~XX~~ am 08.01.1981 die Reisedokumente zur Ausreise in die BRD für die Zeit vom 10.01. bis 21.01.1981. In einem Brief an seine Ehefrau, datiert vom 21.01.1981, bringt ~~XX~~ zum Ausdruck, daß er nicht in die BRD zurückkehren wird. Gleichlautend wurde von ihm ein Brief an die Familie ~~XXXXXX~~ und ~~XXXXXX XXXXXX~~, wh. Zieltitz, ~~XXXXXX XXXXX~~, gesandt.

Die Auswertung der Kartell- und Registrierunterlagen, des Erstgesprüches und der Meinungsäußerung des ABV ergeben

- Das Erstgespräch wurde nicht tiefgründig unter Beachtung aller bekannten Fakten geführt.
(siehe Anlage 1)
Die Information des VPKA Mühlhausen, daß ~~§.~~ seit 01. Mai 1980 eine ~~Teilinvalidität~~ wegen Berufsunfähigkeit (gilt als Teilinvalidität) bezog und demzufolge nicht mehr ~~arbeiten konnte~~, wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Auf die im Haushalt lebenden Kinder wird kaum eingegangen. Dazu gibt es widersprüchliche Auftragungen auf den Karteikarten PM 50a und PM 50b des ~~§.~~ sowie seiner Ehefrau. (Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder)
 - Den Briefen, (siehe Anlagen 2 und 3) ist zu entnehmen, daß es in der Ehe seit längerer Zeit Streitigkeiten gibt, sodaß die Einschätzung des ABV (siehe Anlage 4) nicht den tatsächlich gegebenen Umständen entspricht. Die Unstimmigkeiten in der Ehe bringt auch die Ehefrau gegenüber dem Stellv. der Abt. PM zum Ausdruck. (siehe Anlage 5)
 - Bei der Prüfung der Unterlagen vorangegangener Reisen des ~~§.~~ wurde festgestellt:
 - Reise vom 04.09. - 14.09.1978 - Todesfall Vater liegt nur eine fernmündliche Einschätzung des ABV, Ltn. Ernst, vor. (schriftliche Einschätzung wurde nicht nachgereicht)
 - Reise vom 17.08. - 29.08.1979 - lebensgef. Erkrankung der Mutter. Hier fehlt das Erstgespräch völlig. Weiterhin ist im Telegramm (einzigen amtlichen Schreiben) kein Geburtsdatum und Geburtsname der Mutter enthalten. Es wurde nicht herausgearbeitet, daß die Mutter im Juli 1979 zum Sohn eingereist ist.
ABV geht auch hier nicht tiefgründig auf die familiäre Sphäre des ~~§.~~ ein. (Kinder werden kaum erwähnt, auch die sehr engen Bindungen des ~~§.~~ zu den Angehörigen in der BRD werden nicht berücksichtigt)
Seit dem Jahre 1968 erfolgten ständig, häufig auch 2 mal im Jahr, Einreisen aus der BRD.
 - In keinem E-Bericht bzw. Erstgespräch wird eine Aussage darüber getroffen, daß die Ehefrau schon 2 mal geschieden wurde bzw. wann die 3. Eheschließung mit ~~§.~~ erfolgte.
- Schlussfolgernd muß eingeschätzt werden, daß bei Berücksichtigung aller vorliegenden Fakten und voller Wahrnehmung der Verantwortung aller Beteiligten, ein ungesetzliches Verlassen der DDR hätte verhindert werden können.
Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei, daß alle zur Verfügung stehenden Karteimittel und Registrierunterlagen tiefgründig geprüft werden müssen, das Erstgespräch hätte umfassende Aussage zur Person beinhalten muß, jede erneute Reise unter den derzeitigen neu gegebenen Bedingungen geprüft wird (die Auffassung, daß er bereits 2 mal pünktlich von der Reise zurückkehrte ist fehl am Platz) und die Bearbeitung dieser Reisen in die Hand eines Geübten gelegt wird, der dann auch dafür die Verantwortung tragen muß.

Jacob
Major der VP

1.1. Anträge und Eingaben

Da es bis zum 1. Juli 1989 für die Antragstellenden keine rechtliche Grundlage gab, die Entscheidungen der Abteilung Pass- und Meldewesen gerichtlich überprüfen zu lassen, gab es wenig Möglichkeiten, sich gegen die Entscheidungen zu wenden. Immer häufiger hingegen nahmen die Antragstellenden ihr Recht auf eine Eingabe in Anspruch und wandten sich damit an die unterschiedlichsten Stellen, an die BDVP ebenso wie an den Staatsrat der DDR.

Die folgende Abschrift führt die Zahl von 310 Eingaben für das II. Halbjahr 1984 an, die bei der Abteilung PM bei der BDVP eingingen und die Entscheidungen zu Aus- bzw. Einreisen betrafen, ein im Vergleich zu den folgenden Jahren geringes Aufkommen. Diese Statistik ergibt, dass auf Grund der Eingaben jede 10. Entscheidung geändert wurde.

BDVP - Magdeburg¹
- Abteilung PM -

Magdeburg, 15.12.1984

Analytische Wertung der Eingabestatistik II. Halbjahr 1984 BDVP Magdeburg - Abteilung Paß- und Meldewesen

Die Anzahl der im II. Halbjahr 1984 durch die Abteilung Paß- und Meldewesen der BDVP bearbeiteten Eingaben zeigt zum Vergleichszeitraum des Vorjahres eine deutliche Steigerung von 20,5 % = 57 Eingaben.

Von 335 bearbeiteten Eingaben entfallen 93,7 % = 310 Eingaben auf Einsprüche zu Entscheidungen der VPKÄ zu Aus- bzw. Einreisen nicht-sozialistisches Ausland. Die übrigen Eingaben beinhalten Beschwerden gegen Entscheidungen zu Einreisen in das Grenzgebiet und Aus- bzw. Einreisen in das sozialistische Ausland. 21 Eingaben = 6,3 %

Die getroffenen Entscheidungen der VPKÄ zum Reiseverkehr wurden in 34 Fällen = 10,3 % durch die BDVP, Abteilung Paß- und Meldewesen geändert, bzw. Einspruch durch BV/MfS zurückgenommen.

In den Kreisen	Magdeburg	= 87 Eingaben
	Wernigerode	= 26 Eingaben
	Stendal	= 23 Eingaben

wurden von den Bürgern die meisten Eingaben getätigt.

gez. Barth
Oberstltn. d.VP

¹ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975-1990, Abteilung PM, Nr. 17105 (ohne Blattangabe).

Schon 1986 stieg die Zahl der Anträge und Vorsprachen im VPKA Magdeburg kontinuierlich an; von 1968 Anträgen im Februar auf 4927 im September; dabei zeigt sich, dass die Bürger teilweise recht herausfordernd auftreten, um eine Reisegenehmigung zu erhalten, wie der Leiter des VPKA Magdeburg feststellen musste (vgl. folgende Abschrift): Da die als Offiziere für Entscheidungen im Sachgebiet Reiseverkehr eingesetzten Mitarbeiter hier teilweise harten Auseinandersetzungen ausgesetzt waren, bedurfte es bewährter Kader, die von der Persönlichkeit her, ihres parteilichen und klassenmäßigen Standpunktes in der Lage und würdig [sind], diese ihnen übertragenen verantwortungsvollen Aufgaben zu erfüllen.

Zu ihren Aufgaben gehörte auch die „Herausarbeitung von Vorschlägen“.

Vertrauliche Dienstsache 116/86, Bl. 1–9
an Chef BDVP Generalleutnant Schneider ²

VPKA Magdeburg, den 17.10.1986
- Der Leiter -

Einschätzung
des politisch-moralischen Zustandes im Paß- und Meldewesen bei besonderer Beachtung der Offiziere für Entscheidungen.

...
Die im Sachgebiet Reiseverkehr eingesetzten PM-Angehörigen sind insbesondere bei der Durchsetzung der weisungsmäßigen Festlegungen bei Reisen in dringenden Familienangelegenheiten teilweise harten Auseinandersetzungen ausgesetzt.

Beispiele

- Bei ausgesprochenen Ablehnungen von Reisen und dazu getätigten Eingaben zeigt sich, daß die Bürger teilweise recht herausfordernd auftreten, um eine Reisegenehmigung zu erhalten.

- Verstärkt erfolgen z.Zt. Nachfrage bzgl. Antragstellung zu gemeinsamen Reisen mit den Ehepartnern und zu Geburtstagen außerhalb der Festlegungen sowie zu weitläufigen Verwandten und Bekannten. Oftmals wird sich dabei auf andere Kreise und Bezirke berufen, wo derartige Reisen genehmigt worden seien.

² Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Abteilung PM, Nr. 17106 (ohne Blattangabe).

Mit Entscheidungen zum grenzüberschreitenden Reiseverkehr, deren Schwerpunkt Anträge zum besuchsweisen Aufenthalt in der BRD in dringenden Familienangelegenheiten bilden, wurden verantwortliche Offiziere des Paß- und Meldewesens beauftragt, deren Entscheidungsbefugnis gestaffelt ist. (s. Anlage)

Die Offiziere des PM, denen diese Entscheidungsbefugnisse entsprechend ihren Dienstpflichten obliegen, sind von der Persönlichkeit her, ihres parteilichen und klassenmäßigen Standpunktes in der Lage und würdig, diese ihnen übertragenen verantwortungsvollen Aufgaben zu erfüllen.

Sie haben sich während ihrer langjährigen Zugehörigkeit zur DVP und zur Partei in vielen politischen Bewährungssituationen ausgezeichnet und das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt.

...
Im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren wurde und wird auch bei wesentlich erhöhten Antragstellungen im Reiseverkehr eine hohe Qualität durchgesetzt, die sich in der täglichen Arbeit widerspiegelt.

Auszug über die ständig steigende Tendenz der Vorsprachen und Antragstellungen

Februar	1968
Mai	3258
August	4152
September	4927

Es gibt also zwischen den einzelnen Monaten Steigerungsraten von 400-1000.

Eine gute Arbeit wird auch durch die Offiziere für Entscheidungen des Sachgebietes Reiseverkehr hinsichtlich der Herausarbeitung von Vorschlägen zur Überwachung bestimmter Personengruppen aus der BRD und Berlin (West) während ihres Aufenthaltes in Magdeburg geleistet. Zu diesen Personen gibt es im ZW mit anderen operativen Dienstzweigen abgestimmte Kontrollmaßnahmen.

...

Anlage

Offiziere für Entscheidungen

Omstr. der VP N ■■■■■, H ■■■■■-J ■■■■■ Offz. für Entscheidungen im SG Reiseverkehr, verantwortlich für Entscheidungen zur Einreise in die DDR

Angehöriger der DVP seit 1977 (Anrechnungszeit)
Mitglied der SED seit 1969, z.Zt. Vorbereitungsstudium für Fernstudium FS des Mdl Aschersleben 1987.

Ultn. der VP B ■■■■■, C ■■■■■, Offz. für Entscheidungen im SG Reiseverkehr verantwortlich für Entscheidungen zur besuchsweisen Ausreise gem. DV 40/74

Angehörige der DVP seit 1970,
Mitglied der SED seit 1975
Mitglied der Leitung der PO,
Abschluß Kreisschule M/L
z. Zt. Fernstudium an der Fachschule für Staatswissenschaft Weimar

Oltm. der VP P ■■■■■, E ■■■■■ Offz. für Entscheidungen im SG Reiseverkehr verantwortlich für Entscheidungen bei Reisen in dringenden Familienangelegenheiten gem. DV 40/74 in Vertretung des Leiters des SG Reiseverkehr.

...

Hptm. der VP F ■■■■■, C ■■■■■ Leiter des SG Reiseverkehr, verantwortlich für Entscheidungen bei Reisen in dringenden Familienangelegenheiten gem. DV 40/74

...

Hptm. der VP O ■■■■■, S ■■■■■, Leiter des SG Melde- und Ausweiswesen zugl. Stellv. des Leiters PM, verantwortlich für Entscheidungen bei Reisen in dringenden Familienangelegenheiten gem. AW 0158/86, Ziffer 1.1.1. (humanitäre Gründe) in Vertretung des Leiters PM.

...

Major der VP J ■■■■■, R ■■■■■ Leiter PM, verantwortlich für Entscheidungen bei Reisen in dringenden Familienangelegenheiten gem. AW 0158/86, Ziffer 1.1.1. (humanitäre Gründe)

...

Dieser Einschätzung des politisch-moralischen Zustandes im Paß- und Meldewesen soll die folgende Eingabe (Dokument 5) Ende des Jahres 1986 gegenüberstehen. Sie zeigt m. E. sehr treffend „den moralisch-politischen Zustand“ der Bürger und Bürgerinnen des Landes und der Ablehnungspraxis: Der in der Eingabe geschilderten Biografie einer 55-jährigen Frau, die in ihrem 40-jährigen (!) Arbeitsleben den Aufbau der DDR mitvorangetrieben hat, folgt eine nochmalige Ablehnung des Antrages auf eine Besuchsreise zu ihrer lebensbedrohlich erkrankten Mutter. In den Notizen der Abteilung PM wirkt die Bemerkung *Keine Bindungen zur DDR* wie Hohn.

Der Fachgebietsleiter Krause der Abteilung Eingaben beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik übersandte am Freitag, den 9. 1. 1987 mehrere Eingaben, u. a. die von Frau ■■■■■ an den Leiter der Abteilung Pass- und Meldewesen bei der BDVP Magdeburg Genossen Oberstleutnant Barth. Hier wurde in drei Tagen an einem Wochenende (!), die Berechtigung der Eingabe „bearbeitet“.

[Adresse]³

Familienstand verw.

A/BRD

- Antragstellerin zum 70. Geb. 3.6.85 (Mutter), lebensbedr. Erkrankung der Mutter, abgelehnt
- einzige Tochter
- 19.12. Reise zur lebensbedr. Erkrankung Mutter abgel.
- Mutter liegt im Krankenhaus

Gen. Meinhardt, 12.1.87

PM- abgelehnt

- keine Bindungen zur DDR

KD- Einspruch

K- Keine Zustimmung

3 Ebenda.

ABV- Verdacht 213

- Übersiedlung beantragt 83, abgelehnt
- 84 neu beantragt
- Ausschluß visafreien Verkehr

Diese Erarbeitung führte dann mit dem Hinweis auf § 213 (ungesetzlicher Grenzübertritt) zur folgenden Ablehnung:⁴

Abteilung Paß- und Meldewesen

Frau
[Adresse]

002000/Ke 12.01.1987

Werte Frau ...!

Ihre Eingabe an den Staatsrat der DDR wurde mir zur abschließenden Bearbeitung übersandt.

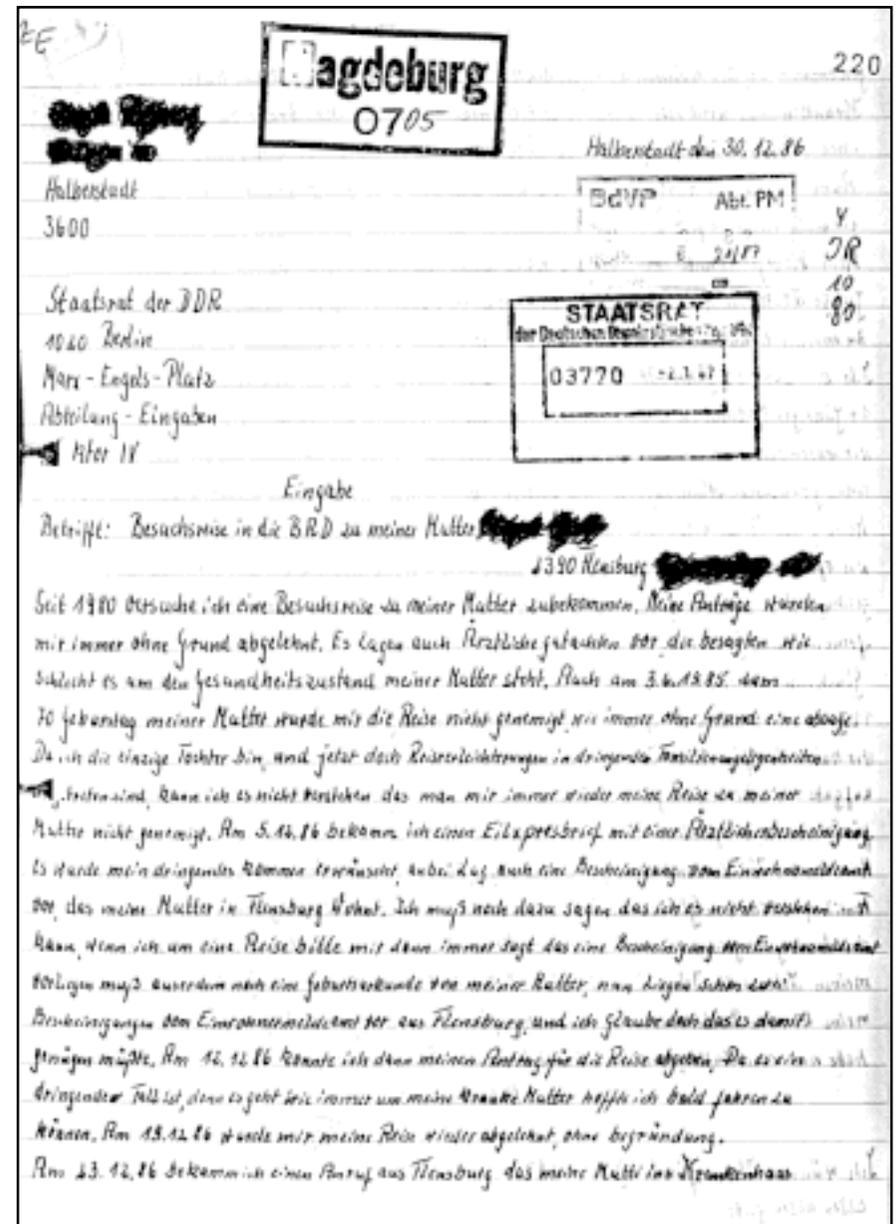
Nach gründlicher Prüfung Ihres Anliegens bleibt die Entscheidung des Volkspolizei-Kreisamtes aufrechterhalten.

Die Entscheidung über Ihr Anliegen bedarf gemäß Paragr. 17 der Anordnung vom 28.6.79 über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visaordnung - PVAO)⁵ GBL I, Nr. 17, S 151 keiner Begründung.

Hochachtungsvoll
gez. Schmücking

4 Ebenda.

5 Paß- und Visaordnung: Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik
§ 17: Entscheidungen über Anträge auf Aus-, Ein- oder Transitreisen bedürfen keiner Begründung.



Dokument 5: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975-1990, Nr. 16412, Bd. 5, Bl. 220

gekümmert ist, Sie können sich ja denken, dass meine Mutter ins Krankenhaus und ich kann nicht einmal zur Mutter ihr Kopf zu spüren, ihre Hände drücken, für einige Tage am ihrem Bett sein. Ich finde nirgend mehr Ruhe mit meinen Gedanken bin ich nur bei meiner Mutter, werden wir uns noch einmal wiedersehen? ?

Mein Kollege konnte im Oktober nach Drüben fahren zur Tante, und so gibt es viele junge Leute die auch nach Drüben fahren dürfen. Nur ich darf nicht zu meiner kranken Mutter, ich verstehe das man so zu mir sein kann.

Ich bin fast 58 Jahre alt, aber bis jetzt fast 40 Jahre gearbeitet, angefangen 1948 als 14 jähriges Mädchen in dem Trümmern die uns der grausame Krieg hinterlassen hatte. Wir waren sehr arm, mal ausgebeutet in Magdeburg am 16 Januar 1945 hatten wir nach einem grausamen Luftangriff alles verloren, wir konnten damals nur unser Leben retten. Meine ganze Kraft habe ich als 14 jähriges Mädchen damals schon eingesetzt und heute noch wie oft hatten wir damals fast nichts zu Essen, es war eine schlimme Zeit, aber wir haben es geschafft alles wieder aufzubauen. Und wenn ich heute durch unser Halberstadt geht, dann ich mich jedes mal wenn ich die schönen neuen Häuser sehe, dann ich werde bald, ~~ein~~ glücklicher Besitzer einer neuen Wohnung sein. Dann stapelte

14 Jahre im Stahlbau tätig, habe dort meine E-Schulze gemacht, dann 19 Jahre in der Schulbüchse. Wir haben dort für 1600 Kinder der Schulkassen gemacht, es war eine schöne Zeit und eine gute Aufgabe ich habe es gern getan. Man bin ich schon fast 10 Jahre in einer Förderungsvereinigung für Behinderte dort habe ich meine ganze Kraft und Liebe hingesteckt, denn es sind meine Schulfreunde. Meine beiden Kinder sind auch gut eingeschlagen, haben einen guten Beruf erlernt, haben auch ihre Familien, und ich bin glückliche Oma und Aramige Tochter, bei all den guten steht immer das Aramige es geht nie immer an meine kranke Mutter. So das sollte nur mal etwas aus meinem Leben sein. Ich möchte Sie herzlich bitten mir so endlich möglich kommen meine kranke Mutter endlich wiederzusehen, ich möchte mir große Sorgen, denn ich habe nur eine Mutter, und wie schnell kann das Leben zu Ende sein.

Mitachtungsvoll

Ich wünsche Ihnen für das Jahr 1987 alles alles gute

2. Dem degressiven Anstieg der Reisen steht ein progressiver Anstieg der Einsprüche gegen die Ablehnung bzw. Nichtentgegennahme von Reiseanträgen gegenüber, der derzeit erhebliche Probleme bereitet. Die Entwicklung in den Jahren 1987 und 1988

Wie die folgende Abschrift zeigt, stieg die Zahl der genehmigten Reisen in den Jahren 1987 und 1988 kontinuierlich an, wenn auch die Behörde diese Zahlen durch Nichtannahme bzw. Ablehnung von Anträgen gering zu halten versuchte. Auffällig ist die geringe Prozentzahl der Nichtrückkehrer (0,18 %).

BDVP - Magdeburg⁶ Magdeburg, 07.07.1988
- Abteilung PM -

Leiter Abteilung Information
Gen. Major d. VP Platte

im Hause

Komplexe Lageeinschätzung für das I. Halbjahr 1988
Reiseverkehr

Im 1. Halbjahr 1988 setzte sich der Anstieg der genehmigten Reisen in dringenden Familienangelegenheiten weiter fort

I. Halbjahr 1987	42.000
II. Halbjahr 1987	48.000
I. Halbjahr 1988	52.000

Die Verlangsamung des Anstieges wurde durch Anlegen eines strengen Maßstabes der Beurteilung der Anliegen der Bürger sowie teilweise Durchsetzung restriktiver Maßnahmen erreicht. So wurden ca 7.000 Anträge nicht entgegengenommen und 8.000 abgelehnt.

Der im Juni gegenüber Mai eingetretene Rückgang um 1.500 beruht auf jahreszeitlichen Schwankungen, die sich auch in früheren Jahren zeigten. Die Bürger sprechen weiterhin verstärkt bezüglich Reiseanliegen zu den verschiedensten Anlässen und Verwandtschaftsverhältnissen vor. Hinsichtlich der Reisegründe bildet der Besuch weitgehender Verwandter (Onkel, Tante, Cousin, Cousin, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin, Nich-

⁶ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975-1990, Abteilung PM, Nr. 17105 (ohne Blattangabe).

te, Neffe) zu Geburtstagen sowie gemeinsame Reisen von Ehepaaren weiterhin den Schwerpunkt.

Der Anteil der nach den erweiterten Reisemöglichkeiten der AW 0158/86 bearbeiteten Anliegen beträgt dabei 83,2 %.

Im 1. Halbjahr 1988 mißbrauchten 92 Personen die erteilte Genehmigung zum ungesetzlichen Verlassen der DDR. Das sind im Verhältnis zu den genehmigten Reisen in dringenden Familienangelegenheiten 0,18 %.

Hauptproblem bildet derzeit die weitere Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis über die Entgegennahme von Anträgen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gewährleistung einer termingerechten Bearbeitung und Entscheidung der Anträge.

Dem degressiven Anstieg der Reisen steht ein progressiver Anstieg der Einsprüche gegen die Ablehnung bzw. Nichtentgegennahme von Reiseanträgen gegenüber, der derzeit erhebliche Probleme bereitet.

I. Halbjahr 1987 940 Einsprüche

II. Halbjahr 1987 1.207 "

I. Halbjahr 1988 2.286 "

...

gez. Barth Oberstltn. d. Vp

Im Jahr 1987 wurden im Bezirk Magdeburg 90.000 Reisen in dringenden Familienangelegenheiten genehmigt, im ersten Halbjahr 1988 schon 52.000, wobei 7.000 Anträge nicht angenommen, und 8.000 abgelehnt wurden. Damit stieg auch die Zahl der Eingaben: von 940 im I. Halbjahr 1987 auf 2.286 für das I. Halbjahr 1988 (entspricht einem Durchschnitt von 17,5 Eingaben pro Arbeitstag). Im Vergleich: Im II. Halbjahr 1984 waren nur 310 Eingaben zu bearbeiten.

In den Sprechstunden der Leiter einzelner Abteilungen des VPKA Magdeburg wurden regelmäßig Eingaben zu *Reiseproblemen* entgegengenommen: Von den 17 hier aufgeführten Anträgen (vgl. die Dokumente 6–8) behandeln 15 abgelehnte Ausreisen in dringenden Familienangelegenheiten, von diesen wurden 6 aufgrund eines Einspruchs der „mitarbeitenden“ Dienststelle abgelehnt, drei wegen ABV-Ermittlungen, sechs wegen vorliegender *Versagungsgründe*: keine gemeinsame Reise für Ehepaare unter 40 Jahren oder unter 50 Jahren; keine Reise für Personen unter 26 Jahren, und nicht vorliegender Anlass für Reise (31. Geburtstag der Tochter, 55. Geburtstag der Tante und Begleitung des pflegebedürftigen Opas).

699

VPKA Magdeburg
Leitungsdienst

Magdeburg, den 5.1.1988

Ufg AL: PH zur Registrierung
Neu-Erfassung und Ab-
lage

Eingaben in der Leitersprechstunde zu Reiseproblemen

1. ~~Werner, Hermann~~ geb. 14.8.52 wh. Magdeburg/~~BRD~~
~~Christoph-Philipp-Str. 1~~
E-1/88 führte Beschwerde, daß in Zuge einer Antragstellung
3/88 einer Reise in DFA zur Tante des Ehemannes in die
BRD ihr Antrag abgelehnt wurde und andererseits der
Antrag ihres Ehemannes genehmigt wurde und verlangte die
Begründung der Ablehnung. (Altersgrenze über 40
Jahre) Entscheidung von PM wurde aufrechterhalten.
2. ~~Werner, Hermann~~ geb. 17.12.38 wh. Magdeburg/~~BRD~~
~~Christoph-Philipp-Str. 1~~
E-2/88 führte Beschwerde, daß sein Antrag auf eine Besuchs-
3/88 reise in DFA in die BRD zum 84. Geburtstag seiner
Tante abgelehnt wurde und verlangte die Gründe der
Ablehnung.
Antrag wurde durch KD abgelehnt. Die getroffene Ent-
scheidung von PM wurde aufrechterhalten.
3. ~~Werner, Hermann~~ geb. 5.9.39 wh. Magdeburg/~~BRD~~
~~Christoph-Philipp-Str. 1~~
E-3/88 führte Beschwerde wegen Ablehnung einer Besuchsreise
3/88 in DFA in die BRD zur Silberhochzeit der Cousine.
(Ehemann der Antragstellerin war 30 Jahre Angehöriger
der DVP-~~BRD~~ Magdeburg und schied 1987 als Invaliden-
rentner aus). Sie verlangte die Gründe der Ablehnung.
Nichtbefürwortung durch ABV auf Grund eines äußerst
schlechten Leumundes. Entscheidung von PM wurde aufrecht-
erhalten.
4. ~~Werner, Hermann~~ geb. 9.1.37 wh. Magdeburg
~~Christoph-Philipp-Str. 1~~
und Ehemann ~~Christoph-Philipp-Str. 1~~
E-4/88 führten Beschwerde über die Ablehnung einer Besuchsreise
3/88 in DFA in die BRD zur Hochzeit der Nichte des Ehemannes,
seitens des Ehemannes. Die Reise von ~~Christoph-Philipp-Str. 1~~ wurde
bestätigt, Ablehnung für den Ehemann durch die KD. Ent-
scheidung von PM wurde aufrechterhalten.
5. ~~Werner, Hermann~~ geb. 1.9.25 wh. Magdeburg/~~BRD~~
~~Christoph-Philipp-Str. 1~~
E-5/88 führte Beschwerde über Ablehnung einer Einreise ihrer
3/88 Tochter ~~Christoph-Philipp-Str. 1~~ aus der BRD in die DDR.
1983 in die BRD übersiedelt - liegt
in der Sperrkartei ein. Antrag PM wird aufrechterhalten.

Dokument 6: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 25, VPKA Magdeburg, Nr. 8048, Bd. 2, Bl. 699

143. PM zur Regelbesetzung
und nach Befassung

VPKA Magdeburg
Verkehrspolizei

Magdeburg, den 26.04.88

Leitersprechstunde.

946

Am 26.04.88 erschien in der Leitersprechstunde
Frau [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen einer nichtgenehmigten besuchswaisen
Ausreise in die BRD (70. Geburtstag der Tante)
Die Überprüfung ergab, daß durch die KD Magdeburg keine Zustimmung
erfolgte.

Am 26.04.88 erschien in der Leitersprechstunde
Frau [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen einer nichtgenehmigten besuchswaisen
Ausreise in die BRD (Konfirmation der Großnichte).
Die Überprüfung ergab, daß Ablehnung durch die KD Magdeburg erfolgte.

Am 26.04.88 erschien in der Leitersprechstunde
Herr [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen einer nichtgenehmigten besuchswaisen
Ausreise in die BRD. (Beerdigung der Mutter)
Die Überprüfung ergab, daß er in Hause Streitigkeiten hat und als
Alkoholiker eingestuft wurde.

Am 26.04.88 erschien in der Leitersprechstunde
Frau [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen einer nichtgenehmigten besuchswaisen
Ausreise in die BRD. (55. Geburtstag der Tante und Rückreisebegleitung
(des 88. jährigen Opas)
Die Überprüfung ergab, daß der 55. Geburtstag der Tante kein aus-
reichender Reisegrund ist und für die Reisebegleitung des Opas keine
irrtliche Bescheinigung vorliegt

Am 26.04.88 erschien in der Leitersprechstunde
Herr [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen einer nichtgenehmigten besuchswaisen
Ausreise in die BRD (silberne Hochzeit des Schwagers). Seine Ehe-
frau darf fahren, aber sein Antrag wurde abgelehnt.
Die Überprüfung ergab, daß laut Aussagen der Abt. PM Ehepaare erst
ab dem 50. Lebensjahr fahren dürfen.

Fugell
Hpts.d.VP

Dokument 7: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 25, VPKA Magdeburg, Nr. 8048, Bd. 2, Bl. 946

VPKA Magdeburg

Magdeburg, den 19.07.88

Leitersprechstunde

716

Am heutigen Tage erschienen in der Sprechstunde des Leiters VPKA :

1. [Name], [Name]
Magdeburg
und legte Beschwerde ein wegen der Ablehnung einer besuchswaisen
Ausreise in die BRD ein (82. Geburtstag der Großmutter).
Nach Auskunft von PM bietet die Antragstellerin keine Gewähr für
eine Rückkehr.
Ablehnung wurde aufrecht erhalten.
2. [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen der Ablehnung einer besuchswaisen Aus-
reise in die BRD (Silberhochzeit des Onkels).
Laut Auskunft von PM ist die Antragstellerin noch zu jung (25 Jahre)
Ablehnung wurde aufrecht erhalten.
3. [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen der Ablehnung einer besuchswaisen Aus-
reise in die BRD (Todesfall-Kind der Schwester).
Nach Auskunft von PM hat KD Einspruch erhoben.
Ablehnung bleibt aufrecht erhalten.
4. [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen der Ablehnung einer besuchswaisen Aus-
reise nach Berlin/West (31. Geburtstag der Tochter).
Nach Auskunft von PM ist der 31. Geburtstag der Tochter kein
Reisegrund.
Ablehnung bleibt aufrecht.
5. [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen der Ablehnung einer besuchswaisen Aus-
reise in die BRD (50. Geburtstag des Halbbruders).
Nach Auskunft von PM hat KD Einspruch erhoben.
Ablehnung bleibt aufrecht.
6. [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde weil Ihr Antrag auf Übersiedlung in die USA
noch nicht entschieden sei, obwohl sie aus zuverlässiger Quelle
wüßte, daß bereits eine Zustimmung der Verantwortlichen erfolgte.
Nach Auskunft von PM ist nach keine Bescheinigung ausgestellt.
Die Ablehnung durch die KD Magdeburg bleibt aufrecht erhalten.

7. [Name], [Name]
Magdeburg
und führte Beschwerde wegen der Ablehnung einer besuchswaisen Aus-
reise in die BRD (77. Geburtstag der Schwiegermutter). Die Ehefrau
darf fahren, aber er nicht.
Nach Auskunft von PM ist der Antragsteller noch zu jung, um mit seiner
Ehefrau gemeinsam zu reisen.
Ablehnung wurde aufrecht erhalten.

Fugell
Hpts.d.VP

Dokument 8: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 25, VPKA Magdeburg, Nr. 8048, Bd. 2, Bl. 716

Nicht alle *Versagungsgründe* wurden den Antragstellern mitgeteilt. So sah die Dienstvorschrift 40/74 ausdrücklich vor:

10.4.3. *Zu allen vorgesehenen Ablehnungen ist außerdem im Ergebnis der Abstimmung mit der KD festzulegen, ob und wie die Ablehnung gegenüber dem Bürger zu begründen ist. Dabei ist bei Ablehnung von Anträgen aus Gründen, die dem Bürger bekannt sind, zu prüfen, inwieweit ihm gegenüber die Ablehnung der Reise damit begründet werden kann. Dies hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn sicherheitspolitische Interessen der DDR gefährdet werden bzw. politisch schädigende Auswirkungen eintreten können. In diesen Fällen sind unter Hinweis auf §17 der PVAO keine Gründe für die Ablehnungen bekanntzugeben.*

EXKURS: In der Dienstvorschrift 40/74 wurden unter 10.4. die Kriterien aufgelistet, die zu einer Ablehnung der Anträgen führten oder führen konnten; Diese wurden allerdings den Antragstellenden nicht mitgeteilt.

10.4. Entscheidungskriterien

10.4.1. **Anträge auf Ausreisen sind abzulehnen, wenn**

- a) gegen den Antragsteller ein EV eingeleitet ist oder er eine rechtskräftige Strafe zu verbüßen bzw. abzugelten hat (darunter zählen auch gerichtlich angeordnete staatliche Kontrollmaßnahmen) und die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht der Reise nicht zustimmen;
- b) für den Bürger Reisesperre verfügt wurde;
- c) der Bürger vom paß- und visafreien Reiseverkehr ausgeschlossen ist;
- d) Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller die DDR in anderen Staaten nicht würdig vertritt oder der Verdacht besteht, dass die Reise zum ungesetzlichen Verlassen der DDR ausgenutzt werden soll;
- e) Der Antragsteller wegen staatsgefährdender Delikte, versuchten oder vollendeten ungesetzlichen Verlassens der DDR vorbestraft ist;
- f) Tatsachen bekannt sind, die aus Sicherheitsgründen eine Genehmigung der Reise nicht zulassen;
- g) bei der Antragstellung unwahre Angaben gemacht wurden;
- h) das Ministerium für Staatssicherheit Einspruch erhebt.

10.4.1.1. **Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sind außerdem abzulehnen, wenn**

- i) die Eheschließung bzw. Familienzusammenführung mit Bürgern nichtsozialistischer Staaten oder Westberlinern abgelehnt oder ein Ersuchen auf Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin zurückgewiesen wurde;

...

10.4.1.2. **Anträge auf Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin können abgelehnt werden, wenn**

- l) der Antragsteller wegen ungesetzlichen Verlassens der DDR vorbestraft ist und die Motive für seine Straftat weggefallen sind, der Umerziehungsprozeß beabsichtigte Folgen zeigt und er sich wieder aktiv in die sozialistische Gesellschaft eingeordnet hat;
- m) der Antragsteller von seinem Antrag auf Eheschließung oder Familienzusammenführung bzw. seinem Ersuchen auf Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin glaubhaft Abstand genommen hat und keine Aktivitäten zur Erreichung einer Übersiedlung mehr betreibt und sich wieder aktiv in der sozialistischen Gesellschaft eingeordnet hat;

...

10.4.1.3. **Privat- und Touristkreisen von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sind außerdem abzulehnen, wenn**

- o) der Bürger aufgrund seiner jetzigen oder früheren Tätigkeit Kenntnisse über Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutz der DDR geheimzuhalten sind, besitzt unter Beachtung der Persönlichkeit des Antragstellers und der für Geheimnisträger getroffenen Regelungen;
- p) die Antragsteller, die sich im Rentenalter befinden oder Invaliden sind, Verwandte und Bekannte besuchen wollen, die die DDR nach dem 31. 12. 1980 ungesetzlich verlassen haben;
- q) die Antragsteller, die keine Rentner oder Invaliden sind, wegen dringender Familienangelegenheiten oder als Touristen reisen wollen und die Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister (einschl. Halbgeschwister) und Enkel
 - die DDR nach dem 31. 12. 1980 ungesetzlich verlassen haben oder

- die DDR vor dem 31.12.1980 ungesetzlich verlassen haben und gegen die Einreisesperre verfügt wurde bzw. sie zur Fahndung ausgeschrieben sind oder
- aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen und nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin übersiedelt sind und gegen sie auf Grund ihrer feindlichen Verhaltensweisen Einreisesperre verfügt wurde.

Der Grund der Ablehnung entfällt, wenn nachweislich bekannt ist, dass die betreffenden Verwandten zwischenzeitlich verstorben sind.

- r) die Anträge von männlichen Bürgern (außer bei Reisen mit Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“) gestellt werden, die
 - vor dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, ausreisen wollen und in die Erfassungslisten aufgenommen wurden, aber noch keinen aktiven Wehrdienst, Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, oder Reservistenwehrdienst geleistet haben;
 - das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet und aktiven Wehrdienst, Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, oder Reservistenwehrdienst geleistet haben;
 - das 26. Lebensjahr vollendet und aktiven Wehrdienst oder Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, geleistet haben, sofern seit dem Tag der Entlassung bei Offizieren weniger als 5 Jahre, bei Soldaten und Unteroffizieren weniger als 3 Jahre vergangen sind;
 - das 26. Lebensjahr vollendet und Reservistenwehrdienst geleistet haben sofern seit dem Tag der Entlassung weniger als ein Jahr vergangen ist. ...
- s) ...
- t) von der Arbeitsstelle keine Zustimmung für die Reise vorgelegt werden wird.

10.4.2. Anträge auf Einreise sind abzulehnen, wenn

- a) eine Einreisesperre angewiesen ist;
- b) die Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zu BRD bzw. zu Westberlin erfolgen soll und keine staatlichen Interessen oder dringenden familiären oder humanitären Gründe vorliegen;
- c) der Einreisende die DDR nach dem 31.12. 1980 ungesetzlich verlassen hat,

- d) es im Interesse der Sicherheit der DDR erforderlich ist;
- e) durch das MfS Einspruch erhoben wird;
- f) der Antragsteller (der Einreisende) feindliche Handlungen gegen die DDR begangen hat oder
- g) die Person zur Fahndung ausgeschrieben ist;

Im folgenden soll die Praxis der Ablehnungen unter verschiedenen Gesichtspunkten erläutert werden:

2.1. Ohne Angabe von Gründen

Bis auf sehr wenige Ausnahmen (vgl. unten 2.4. Die Macht der Betriebe) wurden die Gründe, die zur Ablehnung der Anträge führten, nicht genannt, was zur Verunsicherung der Antragstellenden führte und offensichtlich auch beabsichtigt war.

Unterschiedlich waren so auch die Mutmaßungen der Antragsteller über die Gründe, die zur Ablehnung führten.

[Adresse]⁷

Halberstadt, 3.3.1987

An den Staatsrat der DDR
Abt. Eingaben
Marx-Engels-Platz
Berlin
1020

EINGABE

Betr.: Eingabe wegen Ablehnung einer Besuchsreise in die Bundesrepublik Deutschland zum 82. Geburtstag der Mutter

Am 24.2. 1987 reichte ich die Formulare für eine Besuchsreise zur Bearbeitung im VPKA Halberstadt ein. Am 3.3.1987 wurde mir ein ablehnender Bescheid mitgeteilt. Der Termin für die Reise war vom 19.3.1987 bis 28.3.1987, der Geburtstag meiner Mutter ist am 20.03.

Unsere Familie hat am 23. August 1985 einen Antrag auf Wohnortwechsel zu unseren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Verwandten gestellt. Es könnte sein, daß dieser Umstand der Grund für die Ablehnung ist. Nun habe ich dagegen folgende Einwände:

⁷ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16412, Bd. 5 (ohne Blattangabe)

1. Man hätte von behördlicher Seite gleich die Mitteilung geben können, daß Bürger der DDR, die diesen Staat legal verlassen möchten von der Besuchsregelung ausgeschlossen sind, d.h. DDR-Bürger mit besonderem Status sind. Alles andere heißt, Bürger zum Narren halten.

2. Ein Bürger, der mehr als 1 1/2 Jahre auf Genehmigung des Wohnortwechsels in die Bundesrepublik Deutschland wartet, würde logischerweise nicht die Antragstellung seiner Familie erschweren, indem er selbst von einer Besuchreise nicht zurückkehrt. Unsere Familie macht allerdings kein Geheimnis aus ihrer Absicht, aus der DDR-Staatsbürgerschaft entlassen zu werden. Doch dies möchten wir auf legalem Weg und nicht durch „Hintertüren“.

Wie uns von der Abteilung Inneres des Rates des Kreises Halberstadt mehrmals mitgeteilt wurde wird unser Antrag bearbeitet, dies allerdings schon seit 1 1/2 Jahren. Solange meine Familie noch in der DDR leben muß, erfüllen wir unsere Pflichten. Deshalb möchte ich auch die Rechte bezüglich der Besuchsregelung in Anspruch nehmen.

In der Hoffnung auf positive Beantwortung meiner Eingabe
Hochachtungsvoll
gez. [Unterschrift]

Das folgende Dokument (9) zeigt die Auswirkungen der Reiseverordnungen auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der Menschen in der DDR und der BRD: *Man lebt sich auseinander.* (vgl. Dokument 9)

Problematisch war auch, dass die genannten Verordnungen nicht ohne weiteres zugänglich waren. (Dokument 10)

2.2. Die mitarbeitende Dienststelle: die Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit

Laut Dienstvorschrift 40/74 besaß das MfS, bzw. die Bezirksverwaltung/Kreisdienststelle (BV/KD) des MfS das Recht, Anträge auf Reisen abzulehnen. Die entsprechenden Stellen hatten die Abt. PM davon mündlich in Kenntnis zu setzen. Sie brauchten dabei die Gründe nicht anzugeben. Der „Einspruch der mitarbeitenden Dienststelle“, so wurde auf den Eingaben der Einspruch der Kreisdienststelle des MfS genannt, war ausschlaggebend, selbst wenn die Abt. PM dem Antrag zustimmte.

Den Antragstellern wurde die Ablehnung durch die KD/MfS erst recht nicht mitgeteilt. Dass diese Praxis auf entschiedenes Unverständnis bei den Betroffenen stieß, zeigen die protokollierten Notizen. (vgl. Dokumente 11–15)

21.10.87 6

VP-Bezirksamt Magdeburg
Anteileiter
Magdeburg

Betr. E I N G A B E

BdVP Abt. PM
Dg. 27.10.87
Tg. Nr. *ASVP*

SüW Chci
Dg. 25.10.87
Tg. Nr. *ASVP*
Dg. Nr. *ASVP*

Ich habe mit Schreiben vom 15.10.87 die zweite Ablehnung einer Besuchserlaubnis von Verwandten in der BRD erhalten. Die erste Ablehnung erfolgte zu Pfingsten dieses Jahres, ausgesprochen nach mündlicher Eingabe meinerseits, von Genossen Franzek, VrKA Halberstadt, Abt. Reiseverkehr. Die Bitte, den Anteileiter sprechen zu wollen, wurde mir verweigert.

Keine Unterlagen, die ich vorlegen mußte, waren in Ordnung. Die Anlässe waren einmal eine Silberhochzeit und zum anderen der 50. Geburtstag meiner beiden Cousins. Beide sind im Kindesalter in Haushalt meiner Eltern aufgewachsen. Formal war keine Adoption seitens meiner Eltern vorgenommen worden meinerseits, um das Andenken an die leiblichen Eltern der Cousins lebendig zu erhalten (Kriegsweisen). Die gesamte Verwandtschaft der Cousins mütterlicherseits ist wohnhaft in der BRD.

Es bestehen zu beiden persönliche emotionale Bindungen meinerseits. Beide haben vor mehr als 15 Jahren unsere Republik illegal verlassen. Die Wertung dieses Schrittes möchte ich mir sparen. Es ist zu lange her. Billigen kann ein DDR-Bürger ihn nicht. Die Fakten sind so. ~~.....~~ hat seine Frau und 3 Kinder legal nachziehen lassen nach Stuttgart, die aber heute wieder in der DDR wohnen.

Nun zu meiner Problematik der beiden Ablehnungen. Bei der ersten Ablehnung wurde nach Fragen meinerseits nur ein Paragraph genannt. Weitere Erläuterungen wurden nicht gemacht.

-2-

Dokument 9: Eingabe 21. 10. 87 (Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP, Nr. 16412, Bd. 3, Bl. 67–69)

- 2 -

Bei der zweiten Ablehnung wurde nur ein knapper schriftlicher Bescheid gegeben, das genügt mir auf keinen Fall.

Könnte ich als BGL-Mitglied und AGL-Vorsitzender der Verwaltung meinen Kollegen solche unzureichenden Begründungen geben würde, dann könnte man genauso gut die gewerkschaftliche Arbeit einsparen. Auch auf Anfragen an meinen Bruder, der bei der VP beschäftigt ist, traf ich nur auf Unverständnis und Ablehnung.

Als Bürger der DDR sehe ich ja ein, daß ein gewisser Personenkreis von sich aus nicht ins westliche Ausland reisen möchte. Ich gehöre jedenfalls nicht dazu, da ich weder Geheimnisträger, noch in einer gleichgestellten Institution beschäftigt bin. Ich arbeite seit mehr als 16 Jahren gemeinsam mit meinem Mann in VEB ~~Halberstadt~~ Halberstadt, ich als Angestellte, er als Arbeiter. Mein Betrieb legt meiner Reise nichts in den Weg. Mein Familienleben ist in Ordnung. Also weg noch?

Bitte geben Sie mir nähere Auskünfte. Ich habe beim Einreichen mit keinem Gedanken an eine Ablehnung gedacht. Da mein Mann ebenfalls familiäre Bindungen in der BRD und Holland hat werden wir zu feierlichen Anlässen immer wieder einreichen. Ich habe da konkrete Beispiele aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis, wie großzügig in der Regel die Besuchsproblematik gehandhabt wird. Umso mehr trifft es dann die Leute, die abgelehnt werden.

Bitte prüfen Sie meine Angelegenheit. Gleichzeitig unternehme ich weitere Schritte, um von meinem Eingaberecht Gebrauch zu machen. Ich nehme die Tatsache, daß Leute reisen dürfen und Leute nicht reisen dürfen in meinem Fall sehr persönlich. Sie werden verstehen, daß man sich da Gedanken machen muß. Ich fühle mich krank dabei, nicht vertrauenswürdig zu sein. Ich kann die Ablehnung nicht für mich verarbeiten und weiß nicht, was ich meinen Verwandten sagen soll, warum ich ihrer Einladung nicht Folge geleistet habe. Das bedrückt mich ungemein.

Ich hoffe, den Dienstweg eingehalten zu haben. Eine schriftliche Eingabe an das VPKA Halberstadt, Amtsleiter, ist mit Schreiben vom 21.10.87 erfolgt.

- 3 -

Arbeiten möchte ich noch, daß ich 20 Jahre lang im 500 m-Sperrgebiet Staatsgrenze West gelebt habe. Mir ist schon klar, daß unsere Grenzen sicher geschützt werden müssen. Andererseits war ich nicht der Mensch, der hätte weiter mit Beschränkungen im Besuchsverkehr innerhalb der DDR hätte leben können. Es war nicht besonders lustig, als junges Mädchen niemanden einladen zu dürfen, nur die engsten Verwandten. Freundschaften sind zerbrochen und anderes mehr. Meine dort wohnenden Eltern und ein Bruder kennen nichts anderes als die sicher notwendigen Beschränkungen im Besuchsverkehr. Für die engsten Verwandten müssen Passierscheine beantragt werden. Das ist für mich ein Grund, daß meine Eltern mich lieber in ~~Halberstadt~~ besuchen sollen.

Familiäre Bindungen einigermaßen aufrecht zu erhalten war für mich schon innerhalb der DDR schwer genug. Man lebt sich auseinander. Ist doch klar. Ich halte es aber für unerlässlich, daß man sich wenigstens zu großen Familienfesten sieht, ob nun in der DDR, BRD oder anderswo.

Ich hoffe, daß Sie bitte versuchen, mich zu verstehen, warum ich an den Ablehnungen so krank und sie als Strafe empfinde ohne zu wissen, wofür die Bestrafung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

~~Halberstadt~~

													A																																												
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
E-Nr.		Datum Eingabe		Eingang		von Bürger		Termin																																																	
29.01.87		29.01.87		an Ltr. PM		414																																																			
EINGABE																																																									
Name und Anschrift:																																																									
[REDACTED], [REDACTED] Magdeburg													geb. 18.09.39																																												
Sachverhalt:													mündl. ANKUNDE																																												
Abgelehnte Reise in die BRD in DPA zum 66. Geburtstag der Großmutter;																																																									
Reise wurde am 29.01. in MST Spöbst abgelehnt.																																																									
Entgegengenommen von: Hpt, Fischer																																																									
Hinweise zur Bearbeitung:																																																									
Begründungen für Terminverlängerungen umseitig																																																									

Magdeburg, den 29.01.1987

Frau [REDACTED] erhebt Einspruch gegen die Entscheidung des VPKA Magdeburg.

Bei dieser Reise erhob KDFE Einspruch. PM lehnt ebenfalls ab, da negative Vermerke vorhanden sind.

K-Vermerke, 1986 Nichtwähler, Haft 1984 usw.

Im Gespräch betonte die [REDACTED], daß sie sich für die DDR entschieden habe, als sie 1961 in die DDR übersiedelte.

Ihre Familienverhältnisse seien in Ordnung und es gibt keinerlei Probleme in dem Leben der [REDACTED].

Sie besteht auf eine Genehmigung.

Nachdem die Ablehnung noch einmal bestätigt wurde erklärte sie, daß sie sich an die RDVP oder an das MDI Berlin wenden will.

Sie will unbedingt ihre Mutter und Oma besuchen. Außerdem hat sie noch einen Bruder in der BRD. Zum 65. Geb. der Mutter erhielt sie auch keine Genehmigung.

Das Gespräch führte Gen. Fischer

Fischer
Hptl. 40/11

Dokument 12: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 25, VPKA Magdeburg, Nr. 7570, Bl. 414

													B																																												
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
E-Nr.		Datum Eingabe		Eingang		von Bürger		Termin																																																	
8048		29.1.88		29.1.88		an Ltr. PM		693																																																	
EINGABE																																																									
Name und Anschrift:																																																									
[REDACTED], [REDACTED] 26.10.1946 Magdeburg, [REDACTED] - A																																																									
Sachverhalt:													mündl. ANKUNDE																																												
Ablehnung einer Reise in DPA zum 72. GT der Tante																																																									
Ablehnung erfolgte am 29.01.1988 in der MST Nord																																																									
Entgegengenommen von: Oltm. der VP Gusek																																																									
Hinweise zur Bearbeitung:																																																									
Eingabe öffentlich behandelt: Ja / Nein																																																									
Einschick betrachtet die Eingabe als -nicht-erledigt																																																									
Maßnahmen und Auswertung umseitig																																																									

VPKA-Magdeburg
PM 29.0.1988

Ablehnung erfolgte durch die mitarbeitende Dienstadtstelle.

Im Gespräch wurde der Bürgerin erläutert, daß es nach erneuter Prüfung ihres Antrages bei der getroffenen Entscheidung bleibt und diese nicht begründet wird.

Die Bürgerin war darüber sehr ungehalten und bemerkte u. A., daß sie eine freier Bürger ist und das Recht hätte die Ablehnungsgründe zu erfahren.

Sollten weitere Eingabe nicht zum Ziele führen, dann kennt sie andere Wege (wortwörtlich: „dann muß ich erst wohl auf die Straße gehen“) um ihr Ziel zu erreichen.

Die Bürgerin erfragte die nächst höhere Eingabestelle.

Die Eingabe wurde abgeschlossen.

Gusek
Oltm. der VP

Dokument 13: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 25, VPKA Magdeburg, Nr. 8048, Bd. 2, Bl. 693

Magdeburg, d. 26.01.88

VKA/2M

3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Name und Anschrift: [Redacted]										1223									
Geburtsdatum: 26.01.09.26.01.81										Ltr. 2M									
Geburtsort: [Redacted]										1223									
Name und Anschrift: [Redacted]										geb. 22.08.55									
Geburtsort: [Redacted]										mied./Städt									
Die Bürgerin beantragte zusammen mit ihrem Mann eine Ausreise zum 60. Jb des Schwagers. 26.01.88 in der der Antrag wurde am 26.01.88 in der 1031-50 abgelehnt.										[Redacted]									
Empfohlen von: Ltn. Wisnart										[Redacted]									
Hinweise zur Bearbeitung:										[Redacted]									
Begründungen für Terminverlängerungen umseitig										[Redacted]									

Wienart
Ltn.d.VP

Der Antrag wurde abgelehnt, weil die Ehefrau noch nicht 40 Jahre alt ist und sie zusammen mit dem Mann als Ehepartner fahren wollten.
Der Antrag des Mannes wurde genehmigt.
In einem Gespräch wurde dem Bürger mitgeteilt, dass es bei der gestellten Antragsstellung bleiben soll und diese nicht begründet wird. Der Mann fragte mich, ob es daran liegt, dass seine Ehefrau erst 39 Jahre alt ist.
Dieses wurde von mir zurückgewiesen. Es wurde noch einmal betont, dass an keiner Stelle Gründe der Ablehnung genannt werden.
Demit wurde die Bearbeitung der Eingabe abgeschlossen.

Dokument 14: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 25, VPKA Magdeburg, Nr. 8048, 2 Bl. 1223

E 1412/P

110

Zusatz 3400

für

E 11 2

3.8.81

93- [Redacted] Frankfurt

E I B R D

Besuch der Tochter bei ihrem Eltern

Gene Zettel 4.8.87

- Tochter liegt in Bundesrepublik
- Tochter gab Staatsbürgerschaft der DDR 81 ab
- PK-Welt
- KD-Anspruch

Aufträge auf Ausreise der Bürgerin werden auch d. KD abgelehnt

Dokument 15: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975-1990, Nr. 16412, 3, Bl. 110-111

111

Herbst, den 20.8.87

Am dem Staatsrat der DDR
Mars- Engels Platz
Berlin

SdVP Abt. PM
Emp: 03 99 82
Tel. Nr. 1412 (7)

Magdeburg
07 21

STAATSRAT
der Deutschen Demokratischen Republik
63757 14 111

Betreffs: Einreise zu einem Besuch in die DDR.

Da wir uns keinen anderen Ausweg wissen, wenden wir uns vertrauensvoll an Sie. Um der Hoffnung, daß Sie uns helfen können.

Uns ist es unverständlich warum ein Einreiseantrag für unsere Tochter aus Frankreich immer wieder abgelehnt wird. Im Dezember 1980 heiratete sie einen französischen Staatsbürger. Sie ist im Februar 1981 zwecks Familienzusammenführung in die Bundesrepublik vorzuziehen. Sie wohnte bis 1986 in Köln und ist dann nach Frankreich übersiedelt. Da sie legal ausgewandert ist und sich nichts in der DDR verschuldet kommen lassen hat, können wir es nicht begreifen, warum man unsere Genehmigung für einen Besuch zu uns nach Herbst immer wieder abgelehnt hat. Ihr früherer Wohnsitz war auch Herbst ~~Frankreich~~.

Wir als Eltern reichen laufend ein. Ihre beiden Brüder haben geheiratet und hätten gern ihre Schwester dabei gehabt, aber leider jeder Antrag wurde abgelehnt. Im Februar 1987 bekamen wir dann eine Sondergenehmigung für einen kurzen Besuch. Ihr Vater war lebensbedrohlich erkrankt, aber leider konnte sie es in der kurzen Zeit, die ihr genehmigt wurde nicht schaffen. Sie bekam das Telegramm zu spät, um noch

rechtzeitig einen Flug zu buchen. Im Frankreich streifte damals die Post. Sie hätte dann zwei Tage später einen Flug bekommen können, aber leider bekam ich für ihren zönsen ~~Einreise~~ Genehmigung mehr. Aber konnte sie auch mit dieser Sondergenehmigung nicht kommen. ~~Blies ist mein Mann~~ nun schon ein Jahr krank und es besteht keine Aussicht auf Genesung. Da ist es doch erklärlich das er seine Tochter auch mal wiedersehen möchte. Sie haben sich 6 1/2 Jahre nicht gesehen. Unsere Tochter ist zwar BRD Bürger geworden, aber das sind doch andere DDR Bürger auch, die in die Bundesrepublik ausgewandert sind und sie dürfen kommen. Denn sie konnte doch nicht DDR Bürger bleiben und in die BRD leben. Jetzt wohnen Sie in Frankreich, aber sie haben die Absicht, nach Guadeloupe in die Heimat ihres Mannes zu ziehen. Da schon viele Erbschaften im Nachversteher geschaffen worden sind, ist es uns unbegreiflich warum unser Antrag immer wieder ohne Begründung abgelehnt wird. Also möchten wir Sie hiermit recht herzlich bitten sich dafür einzusetzen daß uns unsere Tochter doch mal besuchen kann, oder uns den Grund der Absagen zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen
Frau ~~_____~~
~~_____~~
Herbst
3400

Meine Tochter heißt: ~~_____~~ geb. ~~_____~~ geb. am 7.5.1956
jetziger Wohnsitz: ~~_____~~ in Herbst
93 - ~~_____~~
Frankreich

2.3. Die Macht des ABV

Auf die Einflussmöglichkeiten der ABV ist schon hingewiesen worden. Ende des Jahres 1988 wurde in einer Zuarbeit zu einer ABV-Konferenz diese *entscheidende Rolle* nochmals zusammengefasst. *Ausschlaggebend für politisch richtige und gerechte Entscheidungen im Reiseverkehr ist eine reale Einschätzung der Antragsteller anhand ihres Verhaltens im Wohngebiet.* (vgl. den folgenden Text)

Zuarbeit ABV Konferenz 8. 11. 88⁸

Im Rahmen der Grenzsicherheit spielt die Wirksamkeit der ABV bei der Erstellung fundierter Meinungsäußerungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zu Reisen in dringenden Familienangelegenheiten eine entscheidende Rolle. Ausschlaggebend für politisch richtige und gerechte Entscheidungen im Reiseverkehr ist eine reale Einschätzung der Antragsteller anhand ihres Verhaltens im Wohngebiet. Hierbei wurden unter anderem durch ihre fleißige und umsichtige Arbeit Fortschritte erreicht, die jedoch angesichts des weiteren absoluten Ansteigens der rechtswidrigen Nichtrückkehr noch nicht befriedigen.

In der Mehrzahl der Fälle, in denen nachträglich Anhalte für eine rechtswidrige Nichtrückkehr festgestellt wurden, waren diese Tatsachen im Wohngebiet mehr oder weniger bekannt, nur gelangten sie dem ABV nicht zur Kenntnis oder wurden nicht entsprechend gewertet. Man muß sich also die Frage stellen - Woran liegt das?

Die Erfahrungen zeigten, das jene ABV eine hohe Wirksamkeit erzielen, die es verstehen, die Arbeit klug zu organisieren, in der Intensität ihrer Ermittlungshandlungen richtig zu differenzieren, die keine Routine aufkommen lassen und die eng mit ihren gesellschaftlichen Kräften zusammenarbeiten. Jeder ABV ist auch gut beraten, sich über Reaktionen, Äußerungen und Verhaltensweisen von Bürgern unmittelbar nach Rückkehr von Erstreisen zu informieren.

Dabei erlangt er oft wichtige Erkenntnisse zu Informationen für die Meinungsäußerung zu einer eventuellen Zweitreise, die zu einem späteren Zeitpunkt bei den Auskunftspersonen bereits in Vergessenheit geraten sein können. [sic]

Bei der Beurteilung der Bindungsfaktoren des Bürgers an die DDR ist davon auszugehen, daß die bekannt gewordenen Motive der Nichtrückkehr über-

⁸ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Abteilung PM, Nr. 17105 (ohne Blattangabe).

wiegend auf materiellem Gebiet liegen. Als besonders gefährdet erweisen sich solche Bürger, bei denen sich mit wachsendem Lebensstandard ein ausgeprägtes Konsumdenken entwickelt hat. Bei diesen stellen selbst hohe Vermögenswerte keinen ausreichenden Bindungsfaktor dar.

Bei der Ermittlung, die den Anträgen folgten, waren die ABV der einzelnen VPKA hinzuziehen. Ihre „Recherchen“ hatten ebenso Einfluss auf die Gewährung einer Reiseerlaubnis wie auch die Rücksprachen mit den Betriebsdirektoren.

Die Eingabe eines geschiedenen Mannes am 17. 9. 1987 an die BDVP führte am 29. 9. zu „Nachermittlungen“ des ABV P■■■■ des VPKA Magdeburg. Dieser konnte mit Unterstützung der Hausbewohner folgendes „erarbeiten“.⁹

- *alleinstehend, (selten zu Hause)*
- *neigt zum Alkohol*
- *Belästigung durch laute Musik*
- *Kontaktarm*
- *äußerte sich sehr erbost über abgelehnte Reise*

Rücksprache mit Betriebsdirektor

- *ist nur Kellner (also nicht wie angegeben Gaststättenleiter)*
- *Eltern 72 WSÄ BRD¹⁰*
- *keine Bindungen in der DDR¹¹*

Diese Einschätzungen führten zur Ablehnung des Antrages durch den ABV und die Abteilung PM.¹²

Gerade bei Alleinstehenden, also den Menschen, denen man „keine Bindungen in der DDR“ unterstellte, sind „moralische“ Be- und Verurteilungen sehr häufig, wie aus den folgenden Dokumenten (16–18) hervorgeht.¹³

⁹ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16412, Bd. 2, Bl. 52–53.

¹⁰ Hinter dieser Einschätzung verbirgt sich die Erkenntnis, dass die Eltern des Betroffenen 1972 eine Wohnsitzänderung in die Bundesrepublik beantragt hatten.

¹¹ Ebenda Bl. 52v.

¹² Ebenda Bl. 52r.

¹³ Meines Erachtens könnte eine Untersuchung, die solche Einschätzungen einmal unter einem geschlechtsspezifischen Gesichtspunkt analysieren würde, interessante Einblicke in die Vorurteilstische der ABVler und PM-Leiter und Leiterinnen gewähren: schon nach einem nur flüchtigen Blick auf diese Beurteilungen fällt auf, dass überwiegend Frauen mit dem Verdikt „viele Männerbekanntschaften“, Männer hingegen mit dem Verdacht auf Alkoholmissbrauch „charakterisiert“ wurden.

B												
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Datum Eingabe											Tennis	
v. Nr. Eingabe											Bürger	
Magdeburg/DO											Ver. PN	
22.01.1988											1988	
EINGABE 1224												
Name und Anschrift:												
Magdeburg/DO 17.04.1965												
Sachverhalt:												
Ablehnung eines Antrages in DZA												
Ablehnung erfolgte am 22.01.1988 in												
der DZT 30												
Eingepflegten von: Oltn.d.VP Geckert												
Hinweise zur Bearbeitung:												
Eingabe öffentlich bekannt? Ja / Nein												
Einsicht betrachte die Eingabe als nicht-erzogen												
Maßnahmen und Auswertung anstehend												

VPKA-Magdeburg
 Post- und Telewesen
 Magdeburg den 22.01.88

Der Antrag wurde von dem bearbeitenden Dienstzweig VL des VPKA abgelehnt.

Bürgerin beantragte zum 76. GJ der Großtante. Sie ist unverheiratet hat keine Bindungen, einen ungenügenden Standpunkt und verheerlich die wesentliche Lebensweise.

Es sind keine weiteren Antragsteller. Der Bürgerin wurde im Gespräch mitgeteilt, daß nach erneuter Überprüfung ihres Antrages es bei der getroffenen Entscheidung bleiben muß und diese nicht begründet wird.

Geckert
 Oltn.d.VP

Dokument 16: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 25, VPKA Magdeburg, Nr. 8048, Bd. 2, Bl. 1224

Magdeburg
 Land
 1. Knie
 52
 ER 23
 24.9.88 ja

A/B2D
 Besuche des kranken Onkel 26 Jahre
 lebensfähige Schw- u. g. Aufz.
 PK - lehnt ab: viele Probleme bekannt.
 (ABV-Bericht) schlafen
 • schlechter Charakter
 • kein gutes Verhältnis mit Tochter
 (oft allein)
 • keine feste Beziehung
 KD - Zustimmung
 found
 Onkel noch nie eingereist -

Dokument 17: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24 BDVP Magdeburg 1975-1990, Nr. 16412, Bd. 1 Bl. 9

Magdeburg, den 28.04.1987

EINGABE 446

Name und Anschrift:
Magdeburg, 446
 geb. 12.12.41

Sachverhalt:
 Abgelehnte Reise in die BRD in zFA zur Silberhochzeit der Cousine.
 Reise wurde am 28.04. im 21. 18 abgelehnt.

Ergebnis: von: Hpts. Fischer

Hinweise zur Bearbeitung:

1 Frau ist sehr erobot über die erneute Ablehnung der Reise in BRD. Sie ist sich keinerlei Schuld bewußt und möchte sie andere Bürger auch, in die BRD reisen.
 Die Ermittlungen des ABV sind sehr schlecht ausgefallen. Frau soll stark alkoholabhängig sein, ist verschuldet und führt einen sehr schlechten Lebenswandel.
 Nach Ihren Worten hat sie bisher die DDR immer würdig vertreten. Sie fährt viel zu Sonderausstellungen und erringt dort erste Plätze.
 Beim Einkauf in ihrem Laden stand Frau mit einer Zigarette hinter dem Ladentisch und trank beerer die unsere Gemisain bedienten, erat ihr Schnapsglas aus.
 Sie möchte auch den Eindruck, als habe sie bereits mehrere Schnäpse getrunken.
 Reise bleibt abgelehnt.
 Frau will sich weiterwenden. Sie will ihr Recht bekommen.
 Frau war sehr aufgebracht und fordernd.

Fischer
Hpts. Fischer

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20													
B												21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
												Datum Eingang		von		Bürger		Termin														
												28.04.87		28.04.87		Lfr. PH																

Dokument 18: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 25, VPKA Magdeburg, Nr. 7570, Bl. 446

Und manchmal wussten die Abteilung Pass- und Meldewesen und die tätigen ABV mehr als die Antragstellenden, wie die folgende Eingabe und ihre Bearbeitung zeigen.¹⁴

10. 9. 1987

An den
 Staatsrat der DDR
 Eingabekommission
 Berlin
 1020

Werte Eingabenkommission!

Bereits 1986 stellte ich mit zwei meiner Geschwister einen Antrag unsere Großmutter, in der BRD, zum 91. Geburtstag besuchen zu dürfen. Dieser Antrag wurde mir abgelehnt, meinen Geschwistern wurde eine Genehmigung erteilt.

Im August 1987 beantragte ich wieder eine Besuchserlaubnis zum gleichen Zwecke. Diesem Antrag wurde wiederum nicht zugestimmt. Die Gründe dafür sind mir unerklärlich.

Seit 1972 bin ich verheiratet und führe, gemeinsam mit meinem Mann und unserem 11 jährigen Sohn, ein gutes Familienleben. Unsere Einstellung zu unserem Staat und dessen Friedenspolitik war und ist stets positiv, welch sich in unserer Arbeitseinstellung und in der Schule widerspiegelt

...

Hier zitierten die Mitarbeiter folgende Erkenntnisse, die zur Ablehnung des Antrags führten:

Einspruch KD und PM auch, z. Zt. Familien-Verhältnisse ungeordnet, Ehemann Verhältnis mit anderen Frauen.

Neben solchen doch eher „moralisch“ geleiteten Einschätzungen führten erst recht „politische“ Einschätzungen seitens des ABV zu Ablehnungen der Anträge. Ermittelte der ABV etwa

- negative Einstellung, fühlt sich in der DDR unter eine Diktatur im negativen Sinne leben zu müssen
- nur BRD -Politik wahre und menschliche Demokratie
- letzter Antrag nicht aus Überzeugung zurückgezogen¹⁵,

wurde eine Reiseerlaubnis selbstverständlich ebenfalls nicht erteilt.

14 Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16412, Bd. 3, Bl. 10.

15 Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16412, Bd. 2, Bl. 204.

2.4. Die Macht der Betriebe

Die Dienstvorschrift 40/74 führte unter den *Versagungsgründen* auch die fehlende Zustimmung des Betriebes auf. Erst ab 1. 1. 1989 traten hier gewisse Erleichterungen ein: So konnte unter Umständen auf eine Zustimmung des Betriebes verzichtet werden. Dies galt nicht, wenn die Antragstellenden im Bildungsbereich tätig waren. Die Ablehnung durch die Betriebe und anderer Stellen war einer der wenigen Gründe, die im Schriftverkehr den Antragstellenden mitgeteilt wurden.

Dienstvorschrift 40/74

3.1.2.2.2.1. Eine schriftliche Zustimmung der Arbeitsstelle ist zu fordern von

a) Pädagogen (Lehrer, Hort-, Heim- und Internatserzieher, Vorschulerzieherinnen) der Volksbildung (Zustimmung durch Kreisschulrat);

b) ...

... Von anderen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung zu fordern, wenn aus den Angaben über das Arbeitsrechtsverhältnis im Antrag oder dem Gespräch geschlossen werden muß, dass der Bürger von geheimzuhaltenden Fragen Kenntnis hat oder aus anderen Gründen die Zustimmung der Arbeitsstelle erforderlich ist. Eine schriftliche Zustimmung der Arbeitsstelle ist nachzufordern, wenn das zum Antragsteller lt. Mitteilung der KD erforderlich ist.

[Adresse]¹⁶

Magdeburg, den 16.04.1987

Bezirksbehörde der
Deutschen Volkspolizei
z. Hd. des Leiters des
Paß- und Meldewesens
Halberstädterstr. 2
Magdeburg
3014

Eingabe

Ich bin bei der Deutschen Post [REDACTED] Magdeburg seit 32 Jahren beschäftigt. Kürzlich bat ich um die Genehmigung für eine Besuchsreise in die BRD zum 78. Geburtstag meiner Mutter.

¹⁶ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16412, Bd. 3, Bl. 165.

Vom Leiter des Bahnpostamtes, Hauptrat V [REDACTED], wurde mir dazu mündlich mitgeteilt, daß er mit der VP Rücksprache genommen hat und daß ich keinen Antrag auf eine Besuchsreise in die BRD stellen brauch. Als Grund gab er an, daß mein Verhalten während meines Aufenthaltes 1985 in der BRD beanstandet wurde.

Ich bin mir keiner Schuld bewußt, sodaß ich mit dieser vorzeitigen Entscheidung nicht einverstanden bin.

Außerdem wurde mir bei der Ablehnung meines Antrages für eine Besuchsreise 1986 durch die Leiterin des Paß- und Meldewesens des VPKA mitgeteilt, daß gegen meine Person nichts vorläge und ich mir deshalb keine Gedanken machen soll. Einer Antragsstellung 1987 stände außerdem nichts im Wege. Meine Frage ist nun, brauche ich für die Zukunft keinen mehr einzureichen?

Ist mein Leiter berechtigt schon vor der Entscheidung durch die VP eine Antragsstellung auch weiterhin abzulehnen? Bitte haben Sie für meine Lage Verständnis!

Ich stelle den Antrag um meine alte Mutter zu besuchen und nicht um irgend ein Erlebnis zu haben.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich bedanken.

Hochachtungsvoll

...

Die Ablehnung erfolgte, da keine betriebliche Zustimmung vorlag.¹⁷

Die betriebliche Zustimmung konnte auch wieder entzogen werden, wie der folgende Fall zeigt:¹⁸

Ich habe am 19.8.87 bei Kreisamt Burg einen Antrag auf eine Reise in die BRD gestellt. Dazu gab ich alle notwendigen Bescheinigungen an diesem Tag ab. ... Heute, am 5.9.87, bekam ich eine schriftliche Absage ohne Grund. Ich bin aber damit nicht einverstanden, da ich keinen Grund sehe, mich einfach abzulehnen. Denn ich habe mir, bei der Arbeit und auch privat nichts zu Schulden kommen lassen, so daß ich nicht verstehen kann, daß mein Staat, in dem ich geboren bin und in dem meine Familie und ich leben, kein Vertrauen zu mir hat, obwohl dieses von mir gegenüber meinen Staat gefordert wird ...

¹⁷ Ebenda Bl. 164.

¹⁸ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16412, Bd. 2, Bl. 39.

Bei der am 13. 10. 1987 erfolgten Aussprache mit dem Leiter der Abteilung Pass- und Meldewesen des VPKA Burg kam folgendes zur Sprache:¹⁹

... zur vorliegenden Eingabe wegen abgelehnter besuchsweiser Ausreise in die BRD.

Die Aussprache wurde durch den Leiter PM geführt. Ihr wurde dargelegt, daß ihr Antrag ordnungsgemäß entgegen genommen wurde.

Eine weitere Bearbeitung ihres Antrages war jedoch nicht möglich, da der Betrieb im nachhinein seine Zustimmung zum Antrag zurück zog.

Dieses wurde als Begründung zur Ablehnung ihr mitgeteilt.

Sie legte dar, daß sie diese Entscheidung dann verstehe, verstehen kann sie aber nicht, warum ihr durch seiten [!] des Betriebes dieses nicht mitgeteilt wurde. Sie findet solch eine Arbeitsweise des Betriebes nicht in Ordnung.

Die Aussprache verlief in einer ruhigen sachlichen Atmosphäre [!]. Frau ... bedankte sich für die Aussprache und betrachtet ihr Anliegen als erledigt.

gez. Klose, Hptm. d. VP

Auch eine persönlich motivierte „Begründung“ seitens der Einrichtung verfehlte ihre Wirkung nicht. Ohne jegliche gesetzliche Grundlage reichte diese aus, um die Reiseerlaubnis zu versagen:

[Absender] ²⁰

Staatssekretariat der DDR

Berlin - Pankow

1100

21.12.1986

Betr. Eingabe zwecks Besucherreise in die BRD

Hiermit möchte ich mich beschweren, ob eine gesetzliche Grundlage besteht, mir nicht die betriebliche Genehmigung für die Besucherreise in die BRD zu geben.

Ich bin als Kindergärtnerin in der Kinderkombination in ... beschäftigt. Mein Antrag auf Besucherreise in die BRD zum 60. Geburtstag meiner Tante und zu meinem schwerkranken 73jährigen Onkel (Krebs) wurde von der Kreis-schulrätin mit der Begründung abgelehnt, dem starken Besucherverkehr muß jetzt Einhalt geboten werden.

Warum gerade bei mir, wenn so viele zu Onkel, Tante bzw. Cousine fahren durften und noch fahren. So sehe ich es als persönliche Sache an

¹⁹ Ebenda Bl. 40.

²⁰ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16412, Bd. 2, Bl. 480.

Abteilung Paß- und Meldewesen ²¹

[Adresse]

002000/Ke

12.01.87

Werte ...!

Ihre Eingabe an den Staatsrat der DDR wurde mir zur abschließenden Bearbeitung übersandt.

Nach Prüfung Ihres Anliegens teile ich Ihnen mit, daß wir auf die betriebliche Zustimmung keinen Einfluß haben ohne diese jedoch eine Entgegennahme Ihres Antrages nicht möglich ist.

Hochachtungsvoll

gez. Schmücking

²¹ Ebenda, Bl. 478.

3. ... wurde uns mitgeteilt, daß wir ... nicht ausreisen können, da unsere Tante nicht mehr unsere Tante ist: Die „Reiseerleichterungen“ im November 1988

Am 30. November 1988 wurde die **Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland vom 30. November 1988 (Gesetzblatt I, Nr. 25, 271)** erlassen, die am 1. Januar 1989 in Kraft trat. (vgl. Dokument 19)

Die neue Verordnung fasste nun Privatreisen und Ständige Ausreisen zusammen. Erstmals in der Geschichte der Reise- und Ausreiseregulungen wurde mit der Verordnung den Antragstellenden die Möglichkeit eingeräumt, Entscheidungen der Behörden gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit (§ 19) sollte allerdings erst ab dem 1. Juli 1989 in Kraft treten. Neu in dieser Verordnung war auch, dass den Antragstellenden Versagungsgründe mitgeteilt werden konnten (§§ 13–15). Für diese neue Verordnung hatte die Hauptabteilung Pass- und Meldewesen im Ministerium des Innern am 7. Dezember 1988 eine **Disposition zur Erläuterung des Grundanliegens und von Verfahrensfragen der Verordnungen über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland ... nur zur persönlichen Verwendung** in den entsprechenden Abteilungen erlassen.²²

In dieser Disposition werden zunächst einmal die Veränderungen aufgelistet, die sich hinsichtlich der Reisemöglichkeiten ergaben:

- die Möglichkeit, auch ohne Reiseanlass einen Reisepass der DDR zu beantragen
- die Zusammenfassung aller Reisekategorien wie Dienst-, Touristen- und Privatreisen und auch ständige Ausreisen in einer Verordnung
- **Drittens** sind – wie bisher- der antragsberechtigte Personenkreis und die Reisegründe (beides gegenüber der bisherigen Anordnung aus dem Jahre 1982 wesentlich erweitert) eindeutig bestimmt. ...
- **Viertens** sind die Versagungsgründe erstmalig im Recht der DDR geregelt und für jeden Bürger nachlesbar.
- **Fünftens** wurde ein Rechtsmittelverfahren auf der Grundlage des Paragraphen 19 des VP-Gesetzes eingeführt und die Zulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung von Beschwerdeentscheidungen aufgenommen.
- **Sechstens** sind alle Ablehnungen dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der rechtlichen Gründe für die ablehnende Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

...

²² Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16923.

 GESETZBLATT 271 der Deutschen Demokratischen Republik		
1988	Berlin, den 13. Dezember 1988	Teil I Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 88	Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland	271
30. 11. 88	Verordnung zur Gewährung des ständigen Visas für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erleichterung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern	274
1. 12. 88	Bekanntmachung über die Änderung des Verzeichnisses der Grenzübergangsstellen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr veterinärärztlich kontrollpflichtiger Sendungen	276

<p style="text-align: center;">Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland vom 30. November 1988</p> <p>Zu Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland wird folgendes verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt Voraussetzungen und Verfahren für Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland.</p> <p>(2) Reisen nach dem Ausland im Sinne dieser Verordnung sind Dienst-, Touristen- und Privatreisen sowie ständige Ausreisen.</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können entsprechend dem in dieser Verordnung geregelten Voraussetzungen nach dem Ausland reisen.</p> <p>(2) Bürgern kann auf ihren Antrag ein Reisepass der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Für Reisen nach dem Ausland bedürfen Bürger eines Passes der Deutschen Demokratischen Republik und einer Genehmigung durch Erteilung eines Visas oder einer dem Visum gleichgestellten Berechtigung.</p>	<p>(2) Soweit besondere Festlegungen bestehen, können Reisen nach dem Ausland paß- oder visafrei erfolgen.</p> <p>(3) Die Dauer von Dienst-, Touristen- und Privatreisen wird befristet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Dienstreisen</p> <p>(1) Dienstreisen erfolgen im Auftrage oder Interesse der Staatsorgane, Kombinats-, wirtschaftsfördernde Organe, Betriebe, Gewerkschaften, Einrichtungen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik aus staatlichen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder wirtschaftlich-kommerziellen Gründen sowie zur Ausübung des Berufes.</p> <p>(2) Anträge auf Dienstreisen sind beim Ministerium des Innern, beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen – zu stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Touristenreisen</p> <p>(1) Touristenreisen werden durch den VEB Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik, das Jugendreisebüro der Freien Deutschen Jugend „Jugendtourist“ oder den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund organisiert.</p> <p>(2) Touristenreisen können auch von dafür bestimmten Einrichtungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt werden, wenn das vereinbart ist.</p> <p>(3) Anträge auf Touristenreisen gemäß Abs. 1 sind durch die genannten Institutionen beim Ministerium des Innern oder bei der für den Sitz der Institution zuständigen Dienst-</p>
---	---

Dokument 19: Gesetzblatt Verordnung 30. 11. 1988

stelle der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen - und gemäß Abs 2 durch die Bürger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen - zu stellen.

Privatreisen

§ 6

Privatreisen nach der Volksrepublik Bulgarien, Koreanischen Demokratischen Volkrepublik, Mongolischen Volkrepublik, Volksrepublik Polen, Sozialistischen Republik Rumänien, Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Ungarischen Volkrepublik können ohne Vorliegen besonderer Gründe erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist.

§ 7

(1) Anträge auf Privatreisen nach dem anderen als im § 6 genannten Ausland können von Großeltern, Eltern einschließlich Stiefeltern, Kindern einschließlich Stiefkindern und Geschwistern einschließlich Halbgeschwistern gestellt werden anlässlich von Geburten, Kindtaufen, Namengebungen, Einschulungen, Jugendweihen, Konfirmationen und Erntedankfesten, standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, 25., 30., 40., 45. und 50-jährigen Jubiläen der standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, zum 50., 55. und ab 60. zu jedem weiteren Geburtstag, anlässlich von kirchlichen Amtseinführungen, Weihen und Amtsjubiläen, bei lebensgefährlichen Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit sowie bei Sterbefällen und Beisetzungen.

(2) Anträge auf Privatreisen nach dem anderen als im § 6 genannten Ausland können von Enkeln, Schwagerkindern, Schwagerkindern, Schwägerinnen, Tanten, Onkeln, Nichten, Neffen, Cousins, Cousines, Schwägerinnen und Schwägerinnen gestellt werden anlässlich von Geburten, standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, 25., 30., 40., 45. und 50-jährigen Jubiläen der standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, zum 60., 65., 70. und ab 70. zu jedem weiteren Geburtstag, bei lebensgefährlichen Erkrankungen, Sterbefällen und Beisetzungen.

(3) Anträge auf Privatreisen von Bürgern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, können ohne Vorliegen besonderer Gründe gestellt werden.

(4) Anträge können von Bürgern gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Das Vorliegen der Gründe gemäß den Absätzen 1 und 2 ist durch Urkunden, amtliche Bescheinigungen bzw. amtserlässliche Bescheinigungen nachzuweisen, sofern das von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen - gefordert wird.

§ 8

(1) Anträge auf Privatreisen gemäß den §§ 6 und 7 Abs 2 sind bei der für die Haupt- bzw. Nebenwohnung und gemäß § 3 Absätze 1 und 2 bei der für die Hauptwohnung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen - nicht früher als 3 Monate vor Reiseantritt zu stellen.

(2) Die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen - ist berechtigt, bei der Beantragung von Privatreisen gemäß § 7 von Berufstätigen eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle zu fordern.

§ 9

(1) Privatreisen mit Kraftfahrzeugen können genehmigt werden.

(2) Privatreisen gemäß § 1 mit Kraftfahrzeugen können genehmigt werden, wenn

- a) es sich um dringende Fälle handelt und das Interesse mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht befriedigt werden kann;
- b) Bürger wegen Körperbehinderung auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen sind.

Ständige Ausreisen

§ 10

(1) Ständige Ausreisen können genehmigt werden, wenn dafür humanitäre Gründe vorliegen.

(2) Humanitäre Gründe liegen vor, wenn

- a) die Zusammenführung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern, für die sie das Erziehungsgeld besitzen, erfolgen soll;
- b) Minderjährige, deren Eltern verstorben sind, von ihren Geschwistern oder - wenn sie keine Geschwister haben - von ihren Verwandten, die im Ausland leben, betreut werden sollen, sofern das die Zustimmung der zuständigen Organe der Jugendhilfe der Deutschen Demokratischen Republik erfordern wird;
- c) die Zustimmung zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) durch die zuständigen staatlichen Organe erteilt werden soll;
- d) die Zusammenführung von Ehegatten erfolgen soll, sofern die Ehe mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) geschlossen wurde oder ein Ehegatte mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe seinen Wohnsitz im Ausland genommen hat;
- e) die Zusammenführung alleinstehender Volljährige mit ihren Verwandten, die ausschließlich im Ausland leben, erfolgen soll;
- f) alleinstehende Volljährige aufgrund ihres physischen oder psychischen Zustandes von ihren Eltern oder Geschwistern und - sofern die Eltern oder Geschwister nicht mehr am Leben sind - von ihren Verwandten, die im Ausland leben, gepflegt und betreut werden sollen;
- g) Bürger, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, sich zur Verbringung in ihre Lebensstätten oder zur Pflege und Betreuung an ihrem Verwandten oder Bekannten begeben wollen.

(3) Ständige Ausreisen können auch aus anderen humanitären Gründen genehmigt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung gesellschaftlicher Interessen und der Rechte anderer Bürger hinsichtlich ihrer Lebensqualität, vor allem bei der Versorgung, Betreuung und Fürsorge, eintritt bzw. keine Nachteile für die Volkswirtschaft oder die öffentliche Ordnung zu erwarten sind.

§ 11

(1) Anträge auf ständige Ausreisen sind schriftlich bei der für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises/Stadtbezirks, Abteilung Innere Angelegenheiten, bzw. bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen - zu stellen.

(2) Anträge für Minderjährige sind von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Anträge für Minderjährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen eines notariell beglaubigten Einwilligung. Die zuständigen staatlichen Organe können auf die notarielle Beglaubigung verzichten.

(3) Anträge und Einwilligungen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 12

(1) Zur Antragstellung gemäß § 11 gehören:

- a) ein formgehabener Antrag;
- b) die schriftliche Einwilligung der Kinder gemäß § 11 Abs 2;
- c) von den zuständigen staatlichen Organen geforderte Erklärungen und Bescheinigungen.

(2) Werden die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß Abs 1 Buchst. c im Verlauf von 2 Monaten nach der Aufforderung nicht vorgelegt, gilt der Antrag auf ständige Ausreise als zurückgezogen.

Vernachlässigungsgründe

§ 13

(1) Genehmigungen sind zu versagen, wenn das zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung notwendig ist.

(2) Genehmigungen können versagt werden, wenn der Antragsteller noch keinen aktiven Wehrdienst, Dienst, der der Ablegung des Wehrdienstes entspricht, bzw. Reservistenwehrendienst geleistet und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nur Zeit Dienst in den Schutz- und Sicherheitsorganen leistet oder die von den zuständigen staatlichen Organen festgelegte Frist seit dem Tag der Entlassung aus dem Dienst noch nicht abgelaufen ist.

§ 14

(1) Genehmigungen können auch versagt werden, wenn das von dem Schutz der öffentlichen Ordnung oder anderer staatlicher Interessen der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist. Das liegt vor allem vor, wenn

- a) der Antragsteller aufgrund seiner jetzigen oder früheren Tätigkeit Kenntnisse besitzt, die zur Verhinderung von Gefahren, Schäden, Störungen u. a. Nachteilen beizubringen sind;
- b) Prüfungen über Anzeigen gegen den Antragsteller noch nicht abgeschlossen sind, ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, er in ein Strafverfahren einbezogen ist oder Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung zu verwirklichen sind;
- c) im Zusammenhang mit der Antragstellung Handlungen gegen die Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik begangen oder ausländische Zuständigkeiten der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik mißachtet wurden;
- d) der begründete Verdacht besteht, daß der Auslandsaufenthalt zu Handlungen benutzt werden soll, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik als Straftaten zu verfolgen sind;
- e) bei früheren Auslandsaufenthalten die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verletzt wurden oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik geschädigt wurde.

f) Privatreisen oder ständige Ausreisen zu Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen sollen, die sich entgegen den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland aufhalten;

g) der Antragsteller im Antragsverfahren unvollständige Angaben gemacht hat.

(2) Genehmigungen für ständige Ausreisen können auch versagt werden zum Schutz der Rechte der Bürger, der Prinzipien der sozialistischen Moral und sozialer Erfordernisse. Das liegt vor allem vor, wenn

- a) der Antragsteller zur Erlangung der ständigen Ausreise sich vorzüglich seinen gesellschaftlichen Pflichten, insbesondere durch Aufgabe seiner beruflichen Tätigkeit, entzieht oder entziehen hat und dadurch Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Bürger entstanden oder zu erwarten sind;
- b) der Antragsteller Verbindlichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht begleichen hat;
- c) Umgangsbefehle von Bürgern gegenüber Minderjährigen berührt werden;
- d) eine Trennung der Ehegatten oder der Erziehungsberechtigten von ihren minderjährigen Kindern erfolgen würde;
- e) eine ordnungsgemäße Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden oder anderem Vermögen des Antragstellers nicht gewährleistet wäre.

§ 15

Genehmigungen können zeitweilig oder ständig versagt werden, wenn ein Interessen- oder Nachschub für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik während des Auslandsaufenthaltes nicht ausreichend gewährleistet ist.

§ 16

Entscheidungen und Bearbeitungsfristen

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung treffen die Leiter Paß- und Meldewesen bzw. Leiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bzw. der Häu der Kreise/Stadtbezirke.

(2) Anträge gemäß den §§ 4, 6 und 7 sind in der Regel innerhalb von 20 Tagen zu entscheiden. In dringenden Fällen wird über den Antrag innerhalb von 3 Arbeitstagen entschieden. Bei Touristreisen sind die Fristen des Bearbeitungsverfahrens der in § 5 Abs. 1 genannten Institutionen anzupassen.

(3) Anträge gemäß § 11 Abs. 2 sind in der Regel innerhalb von 3 und gemäß § 10 Abs. 2 innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

(4) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Vorlage der durch die zuständigen staatlichen Organe nach den Bestimmungen dieser Verordnung geforderten Antragserfordernisse.

§ 17

Information über Entscheidungen

Über eine nach dieser Verordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Die rechtlichen Gründe für eine ablehnende Entscheidung sind schriftlich mitzuteilen.

274	Gesetzblatt Teil I Nr. 25 – Ausgabezeit: 11. Dezember 1988
§ 18 Rechtsmittel	<p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <p>a) Verordnung vom 15. September 1989 zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern (GBl. I Nr. 26 S. 256);</p> <p>b) Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1989 zur Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern (GBl. I Nr. 26 S. 260);</p> <p>c) Anordnung vom 15. Februar 1989 über Regelungen von Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. I Nr. 9 S. 110).</p> <p>Berlin, den 30. November 1988</p> <p style="text-align: center;">Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik W. Stöph Vorsitzender</p> <p style="text-align: center;">Diemel Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei</p>
<p>(1) Gegen eine nach dieser Verordnung getroffene Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren.</p> <p>(2) Beschwerden gegen Entscheidungen der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises/Stadtkreises sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung schriftlich bei diesem einzulegen. Kann er der Beschwerde nicht abhelfen, hat er diese bis 4 Wochen nach ihrem Eingang dem Vorsitzenden des Rates des Kreises/Stadtkreisbürgermeisters vorzulegen. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.</p> <p>(3) Soweit Entscheidungen durch den Leiter der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei – Pab- und Meldewesen – getroffen wurden, regelt sich das Beschwerdeverfahren nach § 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1988 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 292).</p>	
§ 19 Gerichtliche Nachprüfung	
<p>(1) Gegen eine nach dieser Verordnung getroffene Beschwerdeentscheidung kann der Betroffene schriftlich innerhalb von 2 Wochen Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur darauf gestützt werden, daß mit der Beschwerdeentscheidung die Gesetzmäßigkeit verletzt worden ist.</p> <p>(2) Ein Antrag auf gerichtliche Nachprüfung ist nicht zulässig, wenn der Beschwerde aus Gründen des § 12 Abs. 1 nicht stattgegeben wurde.</p> <p>(3) Für das Verfahren gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.</p>	
§ 20 Wiederholung der Antragsstellung	
<p>(1) Anträge auf Reisen können erneut gestellt werden, wenn die Gründe, die zur Ablehnung des Antrags geführt haben, nicht mehr vorliegen. Anträge auf ständige Ausreisen können frühestens nach 6 Monaten erneut gestellt werden.</p> <p>(2) Auf die erneute Beibringung bereits früher vorgelegter Antragsunterlagen kann verzichtet werden, wenn sie noch gültig sind.</p>	
Schlussbestimmungen	
§ 21	
<p>Die Regelungen dieser Verordnung finden auch auf Staatslose mit ständiger Wohnstätte in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.</p>	
§ 22	
<p>Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsverordnungen erlassen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.</p>	
§ 23	
<p>(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 29 am 1. Januar 1989 in Kraft. Der § 19 tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.</p>	

Jeder erkennt die Möglichkeiten für die Gestaltung einer überzeugenden Argumentation, auch wenn nicht jeder Reisewunsch erfüllt werden kann.

Die DDR hat im Reiseverkehr keinen Nachholebedarf und es wird ihn auch zukünftig nicht geben. In den letzten Jahren gab es jährlich rund 28 Millionen Ein- und Ausreisen davon allein 10 Millionen im Besucherverkehr zwischen der DDR und der BRD. Daß davon rund 5 Millionen Bürger der DDR reisten, ist bekannt.

Allein diese Zahlen machen deutlich, warum wir berechtigt sind festzustellen, die DDR ist ein weltoffenes Land und die Reisen über Ländergrenzen hinweg sind dafür eine wichtige Position.

Für die Privatreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin wurden bestehende Antragsgründe erweitert und im § 7 (2) weitläufige Verwandte und Verschwägerter aufgenommen. ...

Alle Bestimmungen für Privatreisen berücksichtigen insbesondere die vielfältigen familiären Bindungen der Bürger der DDR zu den Verwandten im Ausland, die zahlreichen Anliegen und die Erfahrungen bei der Genehmigung solcher Reisen in den letzten Jahren.

... Auch weiterhin werden die Hauptanstrengungen auf der Zurückdrängung der Antragstellungen liegen, insbesondere bei ständigen Ausreisen nach der BRD und Westberlin.

Das Zurückdrängen der Anträge war auch aus wirtschaftlichen Gründen notwendig geworden. So erläuterte die Disposition, daß die umfangreiche Reisetätigkeit erhebliche ökonomische Belastungen mit sich bringt. Das betrifft die Bereitstellung der Reisezahlungsmittel und die Fahrkosten der Bundesbahn in Valuta, die uns teuer zu stehen kommen.

Im März 1989 folgte eine erste Durchführungsbestimmung, die die Verordnung erläuterte.

Die seit 1. 1. 89 gültige Reiseverordnung löste eine Lawine von Anträgen aus. Schließlich hatte § 7 den Kreis der Reiseberechtigten entscheidend erweitert, jedenfalls nach den Buchstaben des Gesetzes. Die Bearbeitung der Eingaben zu abgelehnten Reisen macht aber deutlich, dass in vielen Fällen die verwandtschaftlichen Beziehungen, die eine Reise ermöglichen konnten, eben nicht erweitert wurden, sondern vielmehr restriktiv gehandhabt wurden. Das diese Verordnung trotz der Buchstaben des Gesetzes eine einschränkende war, zeigt sich gerade bei Reisen, die vor dem 1. 1. 1989 noch bewilligt, bei Antragstellung nach Inkrafttreten der Verordnung aber abgelehnt wurden. Nach Lage der Akten ist es nicht nachvollziehbar, wieso dieses so angewendet wurde.

Der folgende Vorgang zu Weihnachten 1988 fasst die fraglichen Punkte sehr deutlich zusammen: die Antragstellung zum angeblich falschen Termin, die Einschränkung des berechtigten Personenkreises entgegen dem Wortlaut der Verordnung, und die richtige Vermutung, dass „hinter den Kulissen“ Dienstvorschriften und Anweisungen verwendet wurden.

[Adresse] ²³ Magdeburg, den 24. 12. 1988 [!]

BESCHWERDE gegen die Verweigerung der Antragstellung einer Privatreise nach dem nichtsozialistischen Ausland

Am 15.12. 1988 fand in der für meinen Wohnsitz zuständigen Dienststelle, im VP-Revier Mitte, Paß- und Meldewesen, 3040 Magdeburg, Karl-Marx-Str., Zi. 129 das Erstgespräch zur beabsichtigten Besuchsreise in die BRD statt.

Mein Anliegen: eine Privatreise anlässlich des 65. Geburtstages meines Onkels [Adresse] nach Hamburg. Die Einladung des Onkels und die amtliche Bescheinigung (beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch des Onkels vom 5. Dez. 1988) legte ich im Verlaufe des Erstgesprächs vor. Im Ergebnis des Erstgesprächs teilte mir die Genossin mit, daß ich nach der am 1. Januar 1988 [richtig 1989 – J. G.] in Kraft tretenden Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland vom 30. November 1988 berechtigt sei, einen Antrag auf eine Privatreise zu stellen. Die Antragsformulare wurden mir mit dem Hinweis auf das Erbringen der schriftlichen Zustimmung meiner Arbeitsstelle zu meiner beabsichtigten Besuchsreise in die BRD ausgehändigt.

Am 23.12.1988 legte ich beim Paß- und Meldewesen, Zi. 129 vor: die ausgefüllten Antragsformulare, die amtliche Bescheinigung, zwei neue Paßbilder, Zählkarte sowie die schriftliche Zustimmung meiner Arbeitsstelle. Die Unterlagen wurden von der Genossin Wischnewski eingesehen, aber nicht entgegengenommen. Genossin Wischnewski teilte mir mit, daß ich gemäß der o.g. neuen Verordnung vom 13. Dezember 1988 nicht mehr antragsberechtigt sei. Mein Erstgespräch hätte noch nach der alten Verordnung von 1982 stattgefunden, da wäre ich antragsberechtigt, aber nicht mehr nach der neuen Verordnung, da nach dieser Privatreisen zu a n g e h e i - r a t e t e n Verwandten nicht mehr möglich seien.

Gegen die Verweigerung der Antragstellung trug ich am selben Tag am 23.12.1988 in der Beschwerdestelle der Paß- und Meldestelle im VPKA, Hallische Str., Zi.25 meine schriftlich formulierte Beschwerde vor. Die Be-

²³ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16905, Bd. 1 (ohne Blattangabe) Hervorhebungen im Original.

schwerde wurde vom Genossen Oberleutnant Reinhard entgegengenommen und abgewiesen. Die Begründung lautete:

Gemäß § 7, Absatz 2 der Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland, Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 25 vom 13. Dezember sei ich nicht antragsberechtigt, da ich nicht zum dort festgelegten antragsberechtigten Personenkreise gehöre. Der Genosse zitierte Paragraph 7, Absatz 2. Auf meinen Einwand, daß ich als NICHTE zum dort genannten antragsberechtigten Personenkreis gehöre, wurde ich von Gen. Oblt. Reinhard auf das Zivilgesetzbuch der DDR verwiesen, das die Verwandtschaft regele. Danach seien ANGEHEIRATETE Verwandte keine Verwandte im gesetzlichen Sinne. Auf meinen Einwand, daß Paragraph 7, Absatz 2 der Verordnung vom 13. Dezember den Begriff „Verwandte“ nicht enthalte und daß unter dem dort präzise aufgeführten antragsberechtigten Personenkreis „Nichte“ ohne Einschränkungen aufgeführt ist, wurde ich erneut an das ZGB verwiesen. Das ZGB lag dem Gen. Oblt. Reinhard nicht vor.

Diese „Interpretation“ des Paragraphen 7, Absatz 2 der Verordnung vom 13. Dezember WIDERSPRICHT der Parteiinformation Nr. 254 1988/13 „Neue Regelungen über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland“, in der über die Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland vom 30. November hervorgehoben wird: „Mit dieser neuen Rechtsvorschrift wurden gegenüber den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen Erweiterungen und Erleichterungen im Reiseverkehr sowie einheitliche und von jedem Bürger nachlesbare Regelungen geschaffen“ (Information 1988/13, Nr. 254, Seite 1)

Abgesehen davon, daß die Verwandtschaft nicht im ZGB, sondern nach Paragraph 79 des Familiengesetzbuchs ²⁴ definiert wird, macht Paragraph 7, Absatz 2 der Verordnung vom 30. November keine Einschränkung hinsichtlich Grad und Linie von Verwandtschaft, sondern nennt einen präzisen antragsberechtigten Personenkreis, wo auch NICHTE ohne Einschränkungen aufgeführt ist.

²⁴ Im Familiengesetzbuch werden in den §§ 79 und 80 folgende Definitionen gesetzt:

§ 79: Verwandtschaft:

Personen, deren eine von der anderen abstammt (Kinder, Eltern, Großeltern usw.), sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen (z. B. Geschwister), sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

§ 80: Schwägerschaft

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Wäre die Interpretation von Paragraph 7, Absatz 2 der Verordnung, wie sie von Genossen Oberleutnant Reinhard vorgenommen wurde, zulässig, so würde die neue Rechtsvorschrift gegenüber den bisher gültigen Bestimmungen keine Erweiterung und Erleichterung im Reiseverkehr bringen. Das für jeden nachlesbare Recht sollte korrekt und vertrauensvoll jedem, der es in Anspruch nehmen möchte und dazu berechtigt ist, gewährt werden.

gez. Unterschrift

[Adresse] ²⁵

Magdeburg, den 26.12.88

E I N G A B E

Betr. Paragraph 7, Absatz 2 der Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland, Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 25 vom 13. Dezember

Beiliegende Beschwerde hinsichtlich: 1. der Verweigerung der Antragsstellung

2. der Interpretation des Paragraphen 7, Absatz 2 o.g. Verordnung

legte ich am 23.12.88 entsprechend den Vorschriften des Beschwerdeverfahrens in der Beschwerdestelle des Paß- und Meldewesens der BDVP Magdeburg vor. Die diensthabende Zivilangestellte H. [REDACTED] wiederholte die Interpretation des Paragraphen 7, Absatz 2 nach der „angeheiratete“ Verwandte keine Verwandte im gesetzlichen Sinne seien.

Im Ergebnis einer weiteren Vorsprache bei der Genossin Obermeister Kramer als Beauftragte des Amtsleiters der BDVP wurde vereinbart, daß ich über meine beiliegende Beschwerde in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eine Antwort erhalten werde.

Im Interesse aller Bürger, die wie ich, nachlesbares Recht für sich in Anspruch nehmen wollten, möchte ich zu Punkt 2 meiner Beschwerde feststellen: Paragraph 7, Absatz 2 der Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland ist eindeutig formuliert.

Diejenigen Bürger, die sich im Sinne der in meiner Beschwerde zitierten Information vertrauensvoll an die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei wenden, dürfen nicht verunsichert werden. Bis zum Inkrafttreten des Paragraphen 19 der Verordnung am 1. Juli 1989 sollte mit den Bürgern besonders korrekt und vertrauensvoll gearbeitet werden.

²⁵ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, 16905, Bd. 1, (ohne Blattangabe).

Sollten Durchführungsbestimmungen der Deutschen Volkspolizei die Einschränkung des in Paragraph 7, Absatz 2 antragsberechtigten Personenkreises auf nicht angeheiratete Verwandte enthalten, so ist eine Verordnung veröffentlicht worden, deren Paragraph 7, Absatz 2 nicht „von jedem Bürger nachlesbare Regelungen“ enthält.

[unleserlich] ... wäre nicht im Sinne des politischen und humanitären Anliegens [zerstört] dazu auch die Information 1988/13, Nr. 254) dieser im 40. Jahr der DDR in Kraft tretenden Verordnung.

gez. Unterschrift

Trotz dieser detaillierten Beschwerde wird am 4. 1. 89 die Eingabe zurückgewiesen. Nach der alten Verordnung von 1982 sei die Antragstellerin zwar zu einem Antrag berechtigt, nicht aber nach der Verordnung von 1988, da nach dieser Verordnung Reisen zu angeheirateten Verwandten nicht mehr möglich seien²⁶: Eine fragliche Entscheidung, da die neue Verordnung erst am 1. 1. 1989, nicht am 13. 12. 1988 in Kraft trat.

Die kritischen Punkte, einschränkende Behandlung des Personenkreises und Termin der Antragstellung, zeigen auch die folgenden Eingaben und Beschwerden auf.

[Adresse] ²⁷

Beschwerde

Am 12. Februar 1989 begeht meine Tante in ... BRD ihren 75. Geburtstag. Zu dieser Geburtstagsfeier waren ich und mein Cousin eingeladen. Auf Grund der großzügigen Regelung des Reiseverkehrs der DDR zu Reisen in die BRD, war ich bereits schon zu ihrem 74. Geburtstag eingeladen und dort gewesen. Deshalb reichten mein Cousin und ich am 30.12.1988 die Unterlagen zur Privatreise in die BRD ein. Nach Aufnahme der Formalitäten wurden diese überprüft. Von dem verantwortlichen VP-Angehörigen wurde uns dann mitgeteilt, daß wir entsprechend der Verordnung vom 30.11.1988 nicht ausreisen könnten, da unsere Tante nicht mehr unsere Tante ist und deshalb die Gründe entfallen. Darüber war ich natürlich erst einmal schockiert. Ich weiß auch noch nicht, wie ich dies der alten Frau mitteilen soll.

²⁶ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16905, Bd. 1; (ohne Blattangabe, Hervorhebungen im Original).

²⁷ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16905, Bd. 1 (ohne Blattangabe).

Zu der Beziehung zu meiner Tante möchte ich Ihnen folgendes mitteilen. Meine Tante hat den Bruder meiner Mutter geheiratet, der im 2. Weltkrieg gefallen ist. Aus der Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen. Später heiratete die Tante wieder. Diese Ehe war kinderlos, der Mann starb dann nach einigen Ehejahren und die Tante lebt jetzt allein bei einem ihrer Söhne. Das letzte Mal war die Tante im April 1986 bei mir zu Besuch. Zur Jugendweihe meines Sohnes 1988 konnte sie nicht kommen, da sie hierzu nicht mehr in der Lage ist. ...

gez. Unterschrift

Eingabe an die BDVP, Abt. Pass- und Meldewesen:²⁸

29.1.1989

Mein Mann und meine Schwägerin haben zur gleichen Zeit einen Reiseantrag zum 60. Geburtstag der Cousine nach ... gestellt. Das Verwandtschaftsverhältnis liegt so, daß meine Mutter und der Vater der Cousine Geschwister waren. Der Antrag meines Mannes wurde abgelehnt und vom VPKA Stendal, Paß- und Meldewesen wurde uns folgendes mitgeteilt:

„Bezüglich Ihres Schreibens vom 22.1.89 möchte ich Ihnen mitteilen, daß die getroffene Entscheidung zum Reiseantrag Ihres Ehegatten auf der Grundlage der Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland vom 30.12. [richtig November – J. G.] 88 erfolgte.“

Ich frage Sie nun, gelten im Kreis Wolmirstedt andere Verordnungen vom 30.12.88 als im Kreis Stendal, bzw. wie erklären Sie die gravierenden Unterschiede bei gleichem Verwandtschaftsverhältnis?

Ich bitte um Überprüfung und um eine schriftliche Mitteilung.

Am 3. 2. 89 erhielt die Antragstellerin folgende Nachricht der Abt. PM bei der BDVP Magdeburg:²⁹

Werte Frau ...

Ihre Eingabe wurde geprüft.

Im Ergebnis dessen wird mitgeteilt, daß für Ihren Ehemann keine Antragsberechtigung besteht, da die Voraussetzungen gem. §7, Abs. 2 der Verord-

²⁸ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16905, Bd. 1 (ohne Blattangabe).

²⁹ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24 BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16905, Bd. 1 (ohne Blattangabe).

nung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland (Gbl. I Nr. 25 S. 271) nicht vorliegen.

Die Entscheidung des Reiseantrages Ihrer Schwägerin erfolgte noch vor Inkrafttreten der Verordnung vom 30. 11. 88.

gez. Herrmann

Nicht nur die Antragstellung zur falschen Zeit war ein Ablehnungsgrund. Nun mussten die Antragstellenden zur Kenntnis nehmen, dass sich seit dem 1. 12. 89 auch alte Verwandtschaftsverhältnisse entscheidend verändert hatten.

Ausschnitt aus einer Eingabe an die BDVP vom 16. 10. 1989

Antragstellung am 10. 10. 89:³⁰

Betr. Besuchsreise in die BRD zum 88. Geburtstag meines Großonkels am 4.12.1989

... Ich erklärte der diensthabenden Genossin, daß es sich um den Bruder meiner Oma handelt und er somit mein Großonkel ist. Da bekam ich zur Antwort, daß ab 1.12.1988 laut der „Verordnung ... 1988“ der Verwandtschaftsgrad dritten Grades nicht mehr berechtigt ist, einen Antrag zu stellen. Meine Eingabe bringt mein Unverständnis zum Ausdruck, daß ich nun nach 40 Jahren kein verwandtschaftliches Verhältnis mehr zu meinem Großonkel haben soll. Bei mir besteht doch eine Blutsverwandtschaft zu meinem Großonkel, er existierte bereits seit meiner Geburt. Wieso können Anträge für Schwägerinnen und Schwager abgegeben werden, die auch die Reiseerlaubnis erhalten, wo nur ein Partner richtig verwandt sein kann und der andere durch eine Anheirat?

...

Ergebnis: abgelehnt.

Auszug aus einer Eingabe³¹ (September 1989):

Da meine Großmutter in Westberlin wohnt und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr reisen kann, bin ich in der Absicht sie zum 86. Geburtstag zu besuchen, zum VPKA Klötze gefahren, um dort meinen Antrag abzugeben. Hier wurde mir von vornherein die Reise verweigert, mit der Begründung:

³⁰ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16905, Bd. 1 (ohne Blattangabe).

³¹ Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16905, Bd. 1 (ohne Blattangabe).

„ihre Oma ist doch nur die Stiefmutter ihrer Mutter.“ Daraus schlußfolgere ich, nun daß meine lebenslange Oma nun plötzlich nicht mehr meine Großmutter ist. Und ich bin empört, daß man dieser alten Frau, die vier Kinder großgezogen hat, nicht mehr Achtung schenkt als diese schlichte Aussage, sie sei ja nur die Stiefmutter. Unverständlich, daß es in unserem Staat so unmenschlich zugeht. Ich bitte sie daher, mir diese Lage bzw. Absage verständlich zu machen.

Neben diesen nicht immer einsichtigen Gründen, die zur Ablehnung der Anträge führten, hatten andere *Versagungsgründe* weiter Bestand: etwa die, die ausgereiste DDR-Bürger und Bürgerinnen betrafen.

31.5.89³²

Betrifft Einreise in die DDR von Frau ... zum 80. Geburtstag ihrer Oma, welcher am 16. Juni ist.

An
den Staatsrat der DDR
Genossen E. Honecker

Es ist mir unbegreiflich, warum meine Enkelin zu meinem 80. Geburtstag nicht kommen darf. Bis zu ihrer Verheiratung lebte sie bei mir in Magdeburg, dann zog sie mit ihrem Mann nach Warnemünde, wo sie bis 1983 mit noch 2 Kindern [sic] lebte. Ihr Mann hat jetzt die Einreise mit 2 kleinen Kindern bekommen und die Mutter welche für die Kinder doch nötig gebraucht wird, ist die Einreise abgelehnt. Liegt vielleicht ein Irrtum vor?

Es ist mir bekannt, daß Sie seiner Zeit sagten, daß nach fünf Jahren nach Verlassen der DDR jeder zum Besuch kommen darf.

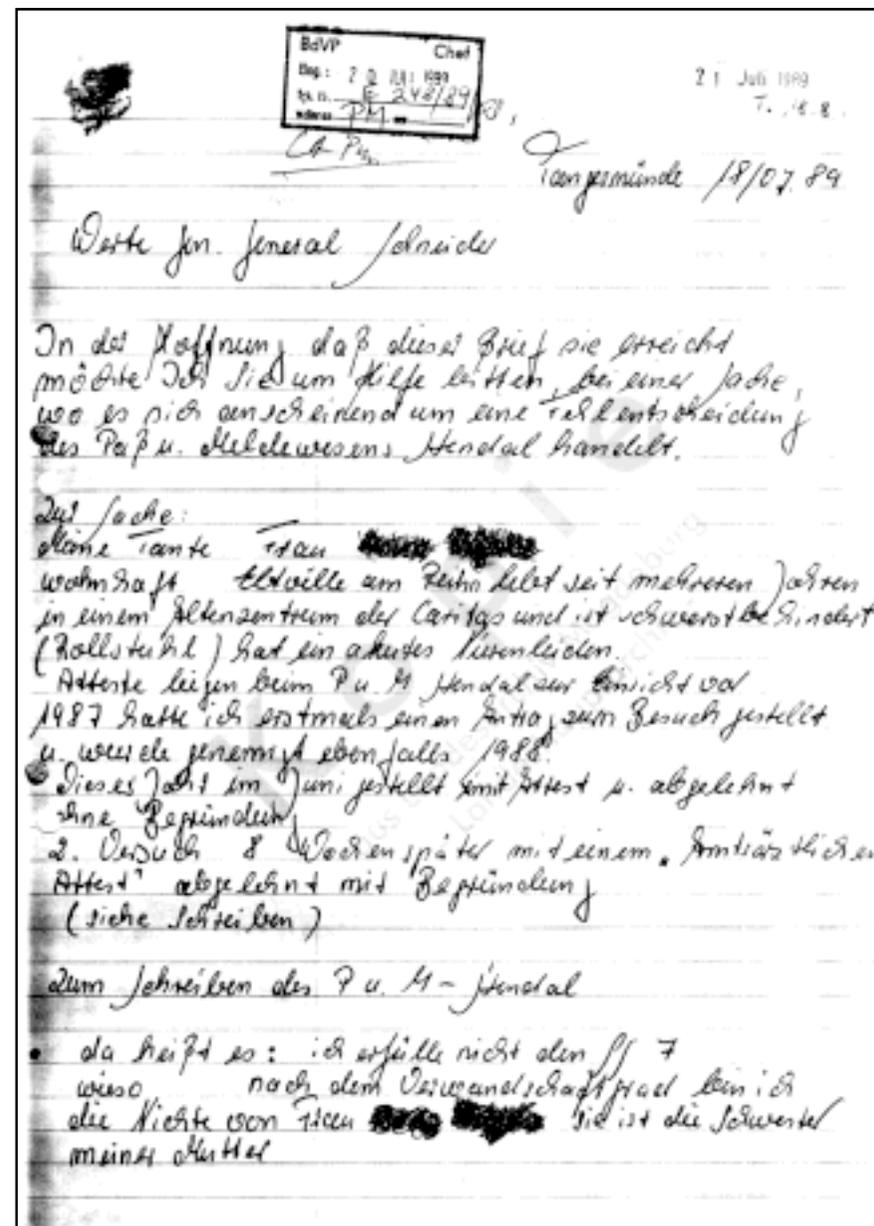
Bitte meinem Antrag mit einer baldigen Zusage zu bewilligen.

Mit kollegialem Gruß
gez. Unterschrift

Das Dokument 20 verdeutlicht nochmals das Unverständnis, das die „Reiseerleichterungen“ bei den Betroffenen bewirkten.

Die Zahl der bis Ende März 89 genehmigten Anträge auf private Besuchsreise stieg auf 21.178 Anträge im Bezirk Magdeburg an. Dies bedeutete für die Abt. PM eine Höchstbelastung bei der Bearbeitung der Anträge. Auch die Bezirksverwaltung des MfS sah die Zahl der Anträge mit Sorge.

32 Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16905, Bd. 1 (ohne Blattangabe).



Dokument 20: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16905, Bd. 1 (ohne Blattangabe)

2)

- Punkt Krankheit, zu diesem Punkt kann man wohl nicht sagen ein „amtliches Attest“ liegt aus vor
- Weiterhin das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 14 kann ich nicht ausüben

Wo kann ich mich denn über solche im Amtlichen beschweren (welcher Gericht, nach der Hauptsatz der §§ 2) erkennt es etwas an, wenn mir von vornherein ein Beschwerderecht unterzogen wird.

Ich verstehe solche ein Gesetz mit diesem Wortlaut sowie so nicht, als Bürgerin der DDR die we der vorbestraft noch im Punkte Haupttreue unserem Staat 100 für 100 beweist was sie liebt, hat so etwas zu scheitern.

Unser im Hauptsatz der, handel hat von Reiseerleichterungen gesprochen, dieses hat wohl der Pu Hr Jendral nicht richtig verstanden. Was soll diese Frau von 88 Jahren denken die nur noch ihren Rollstuhl v. Ihre Krankheit hat?

Werte im Jenseit ich bin mit dieser Handhabung nicht einverstanden und bitte sie sich diese doch anzusehen und zu überprüfen was Recht u. Unrecht ist. Ich bitte dieses Schreiben eben falls als Einlage zu betrachten

Mit sozialistischen Gruß

8/89/128

Abteilung Paß- und Meldewesen

Frau
~~.....~~
~~.....~~

Tangermünde
 3504

18.07.89 002000/16 02.08.89

Werte Frau ~~.....~~!

Ihre Eingabe an den Chef der BDVP wurde uns zur abschließenden Bearbeitung übergeben.

Ihre Eingabe wurde geprüft.

Im Ergebnis dessen wird mitgeteilt, daß keine Antragsberechtigung besteht, da die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung vom 30. 11. 1988 über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland (GBl. I Nr. 25 S. 271) sowie der 1. Durchführungsbestimmung zur Reiseverordnung (GBl. I Nr. 9 S. 119 vom 28. 03. 89) nicht vorliegen.

Hochachtungsvoll
~~.....~~
 L. 111

a) 5. 8. 89

Der Leiter des Operativen Einsatzstabes zur „Aktion Nelke 89“ und „Symbol 89“ bei der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, Oberst Fischhaber, teilte in seinem Bericht über die politisch-operative Lage im Bezirk Magdeburg am 20. April 1989³³ mit:

Anträge auf private Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland gemäß der Verordnung vom 30. November 1988 sind weiter angestiegen. Mit Stand 31.3. 1989 wurden 21 178 Ausreisen genehmigt. Erheblich angestiegen ist auch die Zahl der nicht entgegengenommenen Anträge (12 537). Das führt nach wie vor zwischen den Bürgern und den Mitarbeitern des Dienstzweiges PM zu Auseinandersetzungen. Die Bürger versuchen, eine Entgegennahme ihres Antrages zu erwirken. In diesem Zusammenhang beziehen sie sich auf Veröffentlichungen der Wiener KSZE-Folgekonferenz und fordern deren unverzügliche Umsetzung.

Die Zahlen stiegen weiter an: In einer Ergänzungsmeldung zum oben genannten Bericht meldete Oberst Fischhaber am 26. April 1989³⁴:

Obwohl seitens der Abteilung VII noch keine aktuellen Zahlen vorliegen, ... ist einzuschätzen, dass im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der 1. Durchführungsbestimmung zur Reiseverordnung die Vorsprachen von DDR-Bürgern bei der DVP wegen privater Auslandsreisen um ca. 40% anstiegen. So stiegen z.B. die täglichen Vorsprachen von Bürgern der Stadt Magdeburg im April gegenüber März 1989 um ca. 45%. Von der Kreisdienststelle und Abteilung der Bezirksverwaltung wurden im März durchschnittlich 100 und im April 145 Anträge täglich bearbeitet.

Die stetig ansteigende Zahl der Anträge, die Auseinandersetzungen zwischen Antragstellenden und der Abt. PM bei Ablehnungen ließ bis zum 9. November 1989 nicht nach:

Am 30.10. 1989 mußte der Stellvertretende Leiter der Abt. PM bei der BDVP Magdeburg der Hauptabteilung nach Berlin melden, dass die Bürger *in mündlichen und schriftlichen Einsprüchen noch fordernder und offensiver in ihrer Argumentation* auftreten. (vgl. Dokument 21)

33 Aktion Nelke war die Bezeichnung für Ordnungs- und Sicherheitseinsätze des MfS anlässlich der Feiern zum 1. Mai, Aktion Symbol die so schön doppeldeutige für Wahlen in der DDR. Vgl. zur Aktion Nelke auch Jutta Gladen, Die Sicherungsmaßnahmen zum 1. Mai 1988 in Magdeburg. Eine Materialsammlung, Magdeburg 2000. Das zitierte Dokument befindet sich in BStU, Ast. Magdeburg, AKG Nr. 325, Bl. 204–212, hier Bl. 209.

34 BStU, Ast. Magdeburg, AKG Nr. 325, Bl. 163–176, hier Bl. 166. Die Abteilung VII war für die Zusammenarbeit mit der DVP zuständig.

0010 04
- 19

Abteilung Paß- und Meldewesen

Ministerium des Innern
Hauptabteilung Paß- und
Meldewesen

Berlin
1 0 8 6

sch-st 30.10.1989

Textbericht

In Ergänzung der täglichen Meldungen zusätzliche Informationen:

Der sich gegenwärtig in der DDR vollziehende Prozeß zeichnet sich ebenfalls in den Vorsprachen der Bürger zur Nichtantragsberechtigung und im Rechtsmittelverfahren ab. Die Bürger treten in mündlichen und schriftlichen Einsprüchen noch fordernder und offensiver in ihrer Argumentation auf. Fast jeder Einspruch beinhaltet folgendes:

- Mißtrauensbezeugung als Beweis der bisher vertretenen Politik unseres Staates; damit im Zusammenhang stehend die Forderung nach Darlegung der wahren Gründe,
- Nichtachtung der Leistungen,
- Mißachtung der staatsbürgerlichen Rechte,
- Diskriminierung der Person,
- Verletzung der Menschenrechte,
- Verletzung der Schlußakte von Helsinki, der Verfassung der DDR,
- Recht auf ein Visum,
- Kritik zur Ausgrenzung der gerichtlichen Nachprüfung bei § 13 (1) der VO,
- leiten ab, auf ihre Person bezogen, ein Sicherheitsrisiko zu sein,

Dokument 21: Landesarchiv Magdeburg -LHA-, Rep. M 24, BDVP Magdeburg 1975–1990, Nr. 16923, Bl. 192f. (2 Seiten)

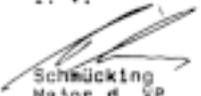
2 - 193

- Bürger wollen bereits in Vorbereitung des Reisegesetzes das Recht der Beantragung einer Reise in Anspruch nehmen,
- leiten aus der Vorbereitung des Reisegesetzes auch veränderte Bedingungen zu generellen Einreisemöglichkeiten ab (Einreisesperren),

Äußerungen bzw. Meinungen der Bürger

- "Sie sind garnicht daran interessiert, eine Begründung abzugeben, die der Bürger überhaupt erst Mal verstehen kann."
- "Es sind bei Ihrer Verfahrensweise keine Anhaltspunkte auszumachen, die erkennen lassen würden, daß dem Anspruch des Gesetzgebers, Erhöhung der Rechtsstaatlichkeit bei Verwaltungsentscheidungen, in irgendeiner Weise Rechnung getragen wird."
- "..., daß nach einem Tippsystem verfahren wird."
- "Nehmen Sie zur Kenntnis, daß ich Ihr Schreiben zum Ministerium für Justiz weiterleite."
- "Wenn das die Errungenschaften von 40 Jahren Sozialismus sein sollen, sind wir nicht weit gekommen; es ist an der Zeit, einmal uzudenken."
- "Ich fordere, mir unzweideutig und ehrlich die wehren Gründe für die permanente Mißachtung meiner staatsbürgerlichen Rechte mitzuteilen." (Schmücking, Magdeburg, Schauspieler)
- "Ich vermute Methode hinter dieser inhumanen Praxis."
- "Erhalte ich keine Zusage für meine Reise, bin ich nicht mehr gewillt, in der DDR zu leben und zu arbeiten."
- "... als eine willkürliche Entscheidung."
- "Das moralische Problem besteht für mich darin, daß ich nicht zugleich Mißtrauen mir gegenüber akzeptieren und eine verantwortungsvolle dienstliche Tätigkeit ausüben kann."
- Seit 01.07.1989 wurde durch 6 Bürger die gerichtliche Nachprüfung beantragt. Davon wurden durch gerichtliche Entscheidung 3 abgewiesen, in 1 Fall eine Stellungnahme gefordert und 1 Entscheidung aufgehoben (zentrale Orientierung zu § 14 Absatz 1; zum Schutz staatlicher Interessen der DDR, weil der begründete Verdacht besteht, daß die Privatreise dazu genutzt wird, ihren Bruder zu besuchen, der sich entgegen den Rechtsvorschriften der DDR im Ausland aufhält). Ein Vertreter des Verwaltungsorgans wurde bisher zur Teilnahme am Gerichtsverfahren gefordert. Gegenwärtig ist noch 1 Verfahren beim Kreisgericht in Bearbeitung.

i. V.


 Schmücking
 Major d. VP

Zum Schluss

Am 9. November 1989 um 18.57 Uhr versetzte Günter Schabowski im Pressezentrum in der Mohrenstraße vor laufenden Fernsehkameras der SED-Herrschaft den Gnadestoß. Am Ende einer Routinesitzung erkundigte sich der italienische Korrespondent Riccardo Ehrmann nach dem Entwurf für das Reisegesetz. In seinen Papieren wühlend teilte das Politbüromitglied mit, das Gremium habe beschlossen, „... heute ... äh ... eine Regelung zu treffen, die es jedem Bürger der DDR möglich macht ... äh ... über Grenzübergangspunkte der DDR ... äh ... auszureisen.“ Darauf tauchte aus dem Auditorium die Frage auf: „Ab wann tritt das in Kraft? Ab sofort?“ Schabowski kratzte sich am Kopf, ordnete weiter seine Unterlagen, setzte sich die Brille auf und sagte: „Also, Genossen, mir ist das hier also mitgeteilt worden: ... Privatreisen nach dem Ausland können ohne Vorliegen von Voraussetzungen – Reiseanlässe und Verwandtschaftsverhältnisse – beantragt werden. ... Das tritt nach meiner Kenntnis ... ist das sofort, unverzüglich.“ (zitiert nach Stefan Wolle, Die heile Welt der Diktatur. Alltag und Herrschaft in der DDR, Berlin 1998, S. 326)

Mit dieser Veranstaltung an jenem Tag fanden die „Reiseverordnungen“ ihr Ende, zumindest hinsichtlich ihrer gesetzlichen Regelung. Die Auswirkungen der Gesetze, der Dienstvorschriften, Anweisungen und Durchführungsbestimmungen über Reisen nach drüben, und dies gilt für West und Ost, sind wohl bis heute noch spürbar.

Quellen

Die hier ausgewählten Eingaben entstammen u. a. folgenden Beständen des Landesarchivs Magdeburg.

Rep. M 24, BDVP Magdeburg, 1975-1990, Nr. 16412 (fünf Bände)
 Rep. M 24, BDVP Magdeburg, 1975-1990, Nr. 16905 (vier Bände)
 Rep. M 24, BDVP Magdeburg, 1975-1990, Nr. 16906 (drei Bände)

Rep. M 25, VPKA Magdeburg, Nr. 8048 (2 Bände)

Ferner finden sich Aussprachen von Antragstellenden auf ständige Ausreise im Bestand Bezirkstag/Rat des Bezirks u. a. in Rep. M1 Bt/RdB 16318 (4 Bände)

ren. Die schriftliche Zustimmung ist zu fordern und für den betreffenden Bürger ein Termin für eine Vorsprache beim VPKA, FM, zu vereinbaren.

3.2. Das weitere Prüfungs- und Entscheidungsverfahren hat nach den Festlegungen der DV Nr. 40/74 zu erfolgen. Durch volle Ausschöpfung der spezifischen Möglichkeiten der VP und interne Behandlung des Anliegens im gesamten Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren ist zu sichern, daß die Prüfungshandlungen für den Bürger nicht erkennbar werden.

3.2.1. Den KD des MfS und der Kriminalpolizei sind mit den Anträgen auf Ausreise auch wesentliche Ergebnisse aus den Gesprächen und der Prüfung der Karteien und Registrierunterlagen mitzuteilen.

3.2.2. Zur Unterstützung der ABV bei der Erarbeitung einer gründlichen und realen Einschätzung des Bürgers zu seinem Verhalten im Wohn- und Freizeitbereich sind die Ergebnisse der Prüfung der Karteien und Registrierunterlagen sowie wesentliche Hinweise aus dem Gespräch mit dem Bürger dem zuständigen ABV mitzuteilen. Die Einschätzung des ABV hat insbesondere Aussagen darüber zu enthalten, ob

- der Bürger eine positive bzw. loyale Grundhaltung besitzt, die sich in seinem konkreten Verhalten ausdrückt;
- Bindungen an die Familie, Verwandte, Freunde sowie die berufliche Tätigkeit vorhanden sind;
- Hinweise auf Vorbereitungen eines ungesetzlichen Verlassens der DDR vorliegen;

3.2.3. Weitere für die Entscheidung operativ bedeutsame Informationen können u. a. erlangt werden von

- a) den örtlichen Räten, vor allem den
 - Bereichen Inneres (Staatsbürgerschaftsfragen, kriminelle Gefährdung u. ä.),
 - Bereichen Gesundheits- und Sozialwesen (Asozialität, soziale Gefährdung, psychiatrische Betreuung u. ä.),
 - Referaten Jugendhilfe (Unterhaltsfragen, Gefährdung Jugendlicher u. ä.);
- b) den Dienststellen der Zollverwaltung (Zollstraftaten und -verstöße);
- c) der Staatsanwaltschaft (Strafregister, Gesetzmäßigkeitsaufsicht, Eingaben u. ä.);
- d) territorial zuständigen Kreisgerichten, ob
 - ein Ehescheidungsverfahren läuft,
 - ein Ehescheidungsverfahren eingestellt wurde,
 - einer der Ehepartner wegen einer Scheidungsklage vorgesprou-

Anweisung Nr. 0158/86 des Ministeriums des Innern vom 8. 1. 1986 über Ausreisen von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin (Auszug)

chen hat.
Erforderlichenfalls kann dort Einsicht in die vorliegenden Akten genommen werden. Den Direktoren der Kreisgerichte sind die dafür verantwortlichen Mitarbeiter des FM zu benennen.

3.3. Die in Ziffer 3. getroffenen Festlegungen gelten, sofern sie nicht ausschließlich für Ausreisen nach dieser Anweisung bestimmt sind, für alle gestellten Anträge auf Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten.

4. Viszerteilung

4.1. Die Viszerteilung hat nach den Festlegungen der DV Nr. 40/74 zu erfolgen.

5. Berichterstattung und Information

5.1. Der Leiter der Hauptabteilung FM ist berechtigt, Festlegungen über Berichterstattungen zu treffen. Über besondere Vorkommnisse ist entsprechend der Ordnung Nr. 081/83 sofort zu berichten. Sofortmeldungen über die nichtfristgemäße Rückkehr bzw. das ungesetzliche Verlassen der DDR bei Ausreisen nach dieser Anweisung sind zusätzlich mit "Ausreise AW 0158/86" zu kennzeichnen.

6. Maßnahmen der Sicherstellung

6.1. Die Chefs der BDVP und Leiter der VPKA haben zu sichern, daß Entscheidungen nach dieser Anweisung politisch verantwortungsbewußt vorbereitet und entsprechend dem Anliegen dieser Anweisung getroffen werden sowie eine zielgerichtete politisch-ideologische Unterstützung der Leiter FM und der mit der Durchsetzung dieser Anweisung beauftragten Offiziere und Sachbearbeiter Reiseverkehr erfolgt. Ein enges Zusammenwirken mit den Leitern der BV bzw. KD des MfS ist zu gewährleisten.

6.2. Vom Inhalt dieser Anweisung sind in Kenntnis zu setzen und einzuweisen:

6.2.1. BDVP: Stellvertreter des Chafs der BDVP, Leiter der Inspektion, Leiter der Abteilungen FM, Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Betriebsschutz sowie die Kontrolloffiziere der Politischen Abteilung und der Abteilung PM.

6.2.2. VPKA: Stellvertreter des Leiters des VPKA, die Leiter der Kriminalpolizei, Schutzpolizei, des Betriebsschutzes und des Paß- und Meldewesens sowie dessen Stellvertreter, der Sachgebietsleiter Reiseverkehr und Offiziere bzw. Sachbearbeiter Reiseverkehr. Weitere Offiziere, Wachtmeister und ausgewählte Zivilbeschäftigte sind nur in dem Umfang einzuweisen, wie das für die Durchführung von Aufgaben bei der Durchsetzung dieser Anweisung unbedingt erforderlich ist.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABV	Abschnittsbevollmächtigter
AW	Anweisung
BDVP	Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei
BV	Bezirksverwaltung
DFA	Dringende Familienangelegenheiten
DV	Dienstvorschrift
DVP	Deutsche Volkspolizei
E-Bericht	Ermittlungsbericht
EV	Ermittlungsverfahren
GBI	Gesetzblatt
GT	Geburtstag
K	Kriminalpolizei
KD/KDfS	Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ltr.	Leiter
MST	Meldestelle
Omstr.	Obermeister
PM	Pass- und Meldewesen
PVAO	Anordnung über Pass- und Visaangelegenheiten
SG	Sachgebiet
SO	Südost
Ultn.	Unterleutnant
VP	Volkspolizei
VPKA	Volkspolizeikreisamt
WSÄ	Wohnsitzänderung
ZGB	Zivilgesetzbuch

Diese Broschüre entstand mit freundlicher und engagierter Unterstützung der Mitarbeiter des Landesarchivs Magdeburg – Landeshauptarchiv –, des Bundesarchivs und der Außenstelle Magdeburg der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Impressum

Jutta Gladen: „Man lebt sich auseinander“
Von der Schwierigkeit, Verwandte drüben zu besuchen
(Reihe „Sachbeiträge“, Teil 19)

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt
(Telefon: 03 91 - 5 67 50 51)

Magdeburg, August 2001

Layout: Stefan Nowotzin

Druck: JVA Naumburg - Arbeitsverwaltung